

## 733 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

# Regierungsvorlage

### **xxx. Bundesgesetz vom XXXXXX, mit dem das Wasserbautenförderungsgesetz 1985 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Wasserbautenförderungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 148, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 216/1985 wird geändert wie folgt:

1. Im § 1 Abs. 1 erster Satz treten an die Stelle der Worte „und geordneten Abwasserbeseitigung“ die Worte „und geordneten Abwasserentsorgung“.
  2. § 1 Abs. 1 Z 1 lit. f lautet:
    - „f) Schutz des ober- und unterirdischen Wassers vor Verunreinigung, wie die Abdichtung von Mülldeponien, Ableitung und Behandlung der anfallenden Abwässer und Behandlung der Rückstände aus Abwasserreinigungsanlagen, allenfalls gemeinsam mit Abfallstoffen, einschließlich der erforderlichen Vorflutbeschaffung.“
  3. § 3 Abs. 1 Z 3 lautet:
    - „3. die betreffenden Bauten oder Bauabschnitte erst nach Einbringung des Antrages auf Gewährung von Bundes- oder Fondsmitteln beim zuständigen Bundesministerium, nach Zustimmung des zuständigen Bundesministers zum Projekt oder zum Sammelverzeichnis bei den unter Abs. 6 genannten Maßnahmen und nach Abschluß der erforderlichen behördlichen Bewilligungsverfahren in Angriff genommen werden; hievon ausgenommen sind erforderliche Vorleistungen, Sofortmaßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung sowie des Flußbaues mit einem Kostenerfordernis bis zu 750 000 S sowie Sofortmaßnahmen zur Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung, die wegen eines außergewöhnlichen Notstandes oder auf Grund behördlichen Auftrages gemäß § 122 des Wasser-
- rechtsgesetzes 1959 erforderlich sind, sofern sie vor Beginn der über Vorleistungen hinausgehenden Bauarbeiten dem Bundesministerium für Bauten und Technik angezeigt wurden; die Sofortmaßnahmen des Flußbaues sind vor ihrer Durchführung dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft anzuzeigen;“
4. § 3 Abs. 1 Z 11 lautet:
    - „11. die Restfinanzierung und die Finanzierung der Folgekosten gesichert ist; ist dies nicht gewährleistet, so kann bei Projekten von besonderer wasserwirtschaftlicher Bedeutung und Vordringlichkeit eine Förderung aus Fondsmitteln dennoch gewährt werden, wenn anzunehmen ist, daß anstelle eines Teiles des Darlehens ein nicht-rückzahlbarer Beitrag gemäß § 18 treten kann.“
  5. Im § 3 Abs. 3 wird der Punkt am Ende der Z 5 durch einen Strichpunkt ersetzt und eine neue Z 6 angefügt; die neue Z 6 lautet:
    - „6. abgestufte Maßnahmen für den Fall der Nichteinhaltung der Richtlinien des Bundesministers für Bauten und Technik, insbesondere die Kürzung der Fondshilfe.“
  6. § 3 Abs. 6 lautet:
    - „(6) Zur Erwirkung der Zustimmung nach Abs. 1 Z 3 genügt
      1. bei Instandhaltungs- und Betriebsmaßnahmen (§§ 8 und 28), bei Sofortmaßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung (§ 9) mit einem Kostenerfordernis unter 750 000 S, bei Sofort- und örtlichen Uferschutz- und Regulierungsmaßnahmen sowie bei Sanierung von Rutschungen (§§ 6, 9 und 10) mit einem Kostenerfordernis unter 1,5 Millionen Schilling sowie bei Meliorationen (§ 10) bis zu einer Fläche von 40 ha Ausmaß, für deren Kostentragung oder Förderung der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zuständig ist,

2. bei Anlagen zur Einzelwasserversorgung und Einzelabwasserentsorgung gemäß § 13 Abs. 1 mit einem Kostenerfordernis unter 500 000 S die Vorlage eines Sammelverzeichnis der zuständigen Landes- oder Bundesdienststelle.“

7. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Bei der Gewährung von Bundes- und Fondsmitteln sind unter Bedachtnahme auf die Art und das Ausmaß der voraussichtlichen Auswirkung der geplanten Maßnahme auf Wasserwirtschaft und Regionalstruktur, den wirtschaftlichen Anreiz und den zu erwartenden Erfolg vor allem das öffentliche Interesse, die technische Wirksamkeit und die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme unter Einbeziehung der Folgekosten zu berücksichtigen. Zur Beurteilung des öffentlichen Interesses sind bei Gewährung von Bundes- oder Fondsmitteln für private Maßnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1, mit Ausnahme der Fälle des § 3 Abs. 6 Z 1, Stellungnahmen der berührten Gemeinden und Kammern vorzulegen. Zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der geplanten Maßnahme kann die Vorlage von Alternativprojekten oder die Durchführung von Ideenwettbewerben verlangt werden.“

8. In § 4 Abs. 4 tritt an die Stelle des Zitats „§§ 5 bis 19 sowie 27 bis 29“ das Zitat „§§ 5 bis 19 sowie 28 bis 30“.

9. In § 6 Z 3 entfallen die Worte „sowie für Sohlpflasterungen“.

10. Im § 7 Abs. 2 tritt an die Stelle des Zitats „§ 27 Abs. 1“ das Zitat „§ 28 Abs. 1“.

11. § 9 Abs. 1 Z 4 lautet:

„4. der drohenden Entstehung neuer Runsen und Rutschungen, neuer Lawinengebiete, von Felssturz und Steinschlag entgegenarbeiten,“

12. In § 9 Abs. 3 tritt an die Stelle des Zitats „§ 27 Abs. 4“ das Zitat „§ 28 Abs. 4“.

13. § 12 lautet einschließlich der Überschrift:

**„Wasserversorgung, Abwasserableitung, Abwasserbehandlung und Klärschlammbehandlung**

§ 12. (1) Für die Errichtung, Erweiterung oder Verbesserung öffentlicher Wasserversorgungs-, Abwasserableitungs-, Abwasserbehandlungs- oder Klärschlammbehandlungsanlagen kann der Wasserwirtschaftsfonds (§ 21) Darlehen in folgendem Ausmaß gewähren:

1. für Abwasserbehandlungsanlagen mit einem biologischen oder einem in der Reinigungswirkung zumindest gleichwertigen Verfahren sowie für Klärschlammbehandlungsanlagen bis zu 80 vH der Kosten;
2. für regionale Anlagen bis zu 70 vH der Kosten;
3. für sonstige Anlagen bis zu 60 vH der Kosten.

(2) Können während der Bauzeit anfallende Baukosten vorübergehend weder aus Eigenmitteln noch aus öffentlichen Mitteln gedeckt werden oder würde durch die Aufnahme sonstiger Fremdmittel eine, gemessen an der jeweiligen Finanzkraft, unzumutbare finanzielle Belastung entstehen, so kann der Wasserwirtschaftsfonds frühestens ein Jahr nach Baubeginn zur Zwischenfinanzierung Darlehen bis zu 10 vH der der Zusicherung zugrunde gelegten Kosten gewähren. Diese Darlehen dürfen bis zur Gesamthöhe der jeweils gemäß § 23 Abs. 1 Z 1 zufließenden Mittel gewährt werden.

(3) Darlehen gemäß Abs. 1 und 2 können gewährt werden

1. Gemeinden sowie Gemeindeverbänden, deren überwiegende Aufgabe die Errichtung und der Betrieb von Anlagen nach Abs. 1 bildet,
2. sofern eine Gebietskörperschaft die Haftung für die Rückzahlung und Verzinsung übernimmt oder sonst eine geeignete Sicherstellung besteht,
  - a) Wassergenossenschaften (§§ 73 ff. Wasserrechtsgesetz 1959),
  - b) Wasserverbänden (§§ 87 ff. Wasserrechtsgesetz 1959),
  - c) sonstigen Unternehmen zur Wasserversorgung, Abwasserableitung, Abwasserbehandlung oder Klärschlammbehandlung, an denen Gebietskörperschaften zu mehr als der Hälfte beteiligt sind oder die durch Bundes- oder Landesgesetz errichtet worden sind.

(4) Bei der Vergabe der Mittel ist besonders auf solche Anlagen Bedacht zu nehmen,

1. die zur Sicherung einer ausreichenden Wasserversorgung in besonders wasserarmen Gebieten errichtet werden;
2. die im Bereich von stark verunreinigten Gewässern oder in Gebieten mit besonders schutzwürdigen Wasservorkommen errichtet werden und der Verbesserung der Wasserbeschaffenheit des Vorfluters und dem Schutz von Wasservorkommen regionaler Bedeutung dienen;
3. die vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft gemäß § 100 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959 zu bevorzugten Wasserbauten erklärt worden sind;
4. deren Errichtung wegen zwischenstaatlicher Verpflichtungen vordringlich ist;
5. deren Leitungen sich mit der Trasse einer im Bau befindlichen Bundes- oder Landesstraße decken oder deren Errichtung im Zusammenhang mit dem Bau einer Bundes- oder Landesstraße erforderlich ist;
6. deren Errichtung oder Erweiterung zur Abwendung eines unmittelbar drohenden Notstandes oder zur Beseitigung der Folgen eines Notstandes erforderlich ist.“

14. § 13 lautet einschließlich der Überschrift:

**„Einzelwasserversorgung und Einzelabwasserentsorgung**

§ 13. (1) Für die Errichtung, Erweiterung oder Verbesserung von Wasserversorgungs-, Abwasserableitungs- oder Abwasserbehandlungsanlagen von Bauernhöfen und Wohngebäuden land- und forstwirtschaftlicher Dienstnehmer, von Schutzhütten und Jugendherbergen sowie von Erholungs- und Genesungsheimen kann der Wasserwirtschaftsfonds bis zur Gesamthöhe der ihm jeweils gemäß § 23 Abs. 1 Z 1 zufließenden Mittel einen nicht-rückzahlbaren Beitrag bis zu 40 vH der Kosten gewähren, wenn sich diese Objekte in Streulage befinden und aus Landesmitteln ein mindestens gleich hoher nicht-rückzahlbarer Beitrag zur Verfügung gestellt wird. Unter diesen Voraussetzungen kann die Förderung auch Objekte erfassen, zu deren Versorgung oder Entsorgung eine Wassergenossenschaft gebildet worden ist. Die Förderung kann auch für den Anschluß bestehender Objekte an eine Wasserversorgungsanlage gewährt werden.

(2) Für die Errichtung, Erweiterung oder Verbesserung von Wasserversorgungs-, Abwasserableitungs- oder Abwasserbehandlungsanlagen von Betrieben des Gastgewerbes im Bergland — ausgenommen Schutzhütten — und von Bergstationen von Seilbahnanlagen zur Personenbeförderung kann der Wasserwirtschaftsfonds Darlehen bis zu 40 vH der Kosten gewähren, wenn sich diese Objekte in Streulage befinden. Das Fondsdarlehen ist in geeigneter Weise sicherzustellen.

(3) Als in Streulage befindlich gelten ein bis vier Objekte, wenn sie vom nächsten geschlossenen Siedlungsgebiet oder von der nächsten Anschlußmöglichkeit an eine bereits bestehende oder geplante Wasserversorgungsanlage oder Abwasserableitungsanlage unter Zugrundelegung der kürzesten möglichen Leitungstrasse mehr als 1 000 m entfernt sind.“

15. § 14 lautet einschließlich der Überschrift:

**„Betriebliche Abwassermaßnahmen**

§ 14. (1) Zur Errichtung, Erweiterung oder Verbesserung betrieblicher Abwasserbehandlungs- oder Klärschlammbehandlungsanlagen sowie zur Vornahme abwasserbezogener Maßnahmen innerbetrieblicher Art kann der Wasserwirtschaftsfonds unter Beachtung des § 12 Abs. 4 den zur Einleitung der Abwässer in ein Gewässer oder in eine öffentliche Abwasserableitungsanlage Berechtigten Darlehen gewähren, wenn

1. die Behörde dem Berechtigten die Errichtung oder Erweiterung einer Abwasserbehandlungsanlage im Sinne der §§ 32 und 33 des Wasserrechtsgesetzes 1959 bewilligt oder vorschreibt,

2. das öffentliche Kanalisationsunternehmen die Einleitung der Abwässer von einer Vorreinigung abhängig macht oder die Beschaffenheit des Abwassers im Interesse der Vorflutkanalisation oder der gemeinsamen Abwasserbehandlung eine Vorreinigung erfordert oder
3. es sich um Anlagen zur vollständigen Beseitigung der Abwässer oder anfallender Stoffe handelt.

(2) Das Darlehen darf

1. bei Abwasserbehandlungsanlagen mit einem biologischen oder in der Reinigungswirkung zumindest gleichwertigen Verfahren und bei Klärschlammbehandlungsanlagen 80 vH der Kosten,
  2. bei sonstigen Anlagen oder Maßnahmen 60 vH der Kosten
- nicht übersteigen. Das Darlehen ist nach Anhörung des Bundesministers für Finanzen in geeigneter Weise sicherzustellen.“

16. Im § 15 entfällt der Abs. 2. Der bisherige Abs. 3 wird als Abs. 2 bezeichnet.

17. § 16 Abs. 1 lautet:

„(1) Vor Erledigung der Anträge auf Gewährung von Fondshilfe ist mit den in § 21 Abs. 6 getroffenen Ausnahmen die Wasserwirtschaftsfondskommission anzuhören. Im Falle der Erledigung im Sinne des Antrages hat der Wasserwirtschaftsfonds, bei Vorhaben nach § 13 Abs. 1, welche Bauernhöfe und Wohngebäude land- und forstwirtschaftlicher Dienstnehmer betreffen, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, bei Vorhaben nach § 14 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, dem Antragsteller eine schriftliche Zusicherung zu erteilen. Mit dieser erwirbt der Förderungswerber einen Rechtsanspruch auf die Förderung.“

18. § 17 lautet einschließlich der Überschrift:

**„Rückzahlung und Verzinsung**

§ 17. (1) Der Wasserwirtschaftsfonds hat im Förderungsvertrag vorzusehen, daß die Darlehen jährlich vom jeweils aushaftenden Kapital zu verzinsen und — ausgenommen Darlehen gemäß § 12 Abs. 2 — in Annuitäten zurückzuzahlen sind. Im einzelnen sind folgende Zinssätze und Laufzeiten zu vereinbaren:

1. bei Darlehen gemäß § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 2 mindestens 1 vH und höchstens 3 vH beziehungsweise höchstens 60 Halbjahresbeträge bei Wasserversorgungsanlagen und unter Berücksichtigung der Finanzkraft der Gemeinden höchstens 80 Halbjahresbeträge bei Abwasserentsorgungsanlagen;
2. bei Darlehen gemäß § 12 Abs. 1 für regionale Anlagen zur Reinhaltung von Seen in deren näherem Einzugs- oder Abflußgebiet und für

Anlagen oder Anlagenteile zum Schutz von Grundwasserschon- und Grundwasserschutzgebieten vor Verunreinigung mindestens 1 vH und höchstens 3 vH beziehungsweise höchstens 100 Halbjahresbeträge;

3. bei Darlehen gemäß § 14 Abs. 2 Z 1 mindestens 1 vH und höchstens 3 vH, gemäß § 14 Abs. 2 Z 2 3 vH beziehungsweise jeweils höchstens 40 Halbjahresbeträge;
4. bei Darlehen gemäß § 12 Abs. 2 3 vH beziehungsweise eine vollständige Rückzahlung spätestens zwölf Monate nach Vollendung der Anlage (Abs. 2).

(2) Der Förderungsvertrag hat weiters insbesondere folgende Vereinbarungen zu enthalten:

1. die Verzinsung des Darlehens beginnt mit seiner Zuzählung;
2. die Leistung der Annuitäten (Verzinsung und Tilgung des Darlehens) erfolgt in zwei gleichbleibenden Halbjahresbeträgen;
3. die Leistung der Annuitäten beginnt an dem 1. März oder 1. September, welcher der vom Wasserwirtschaftsfonds festgestellten Vollendung der Anlage (Funktionsfähigkeit), bei Vollendung nach dem hiefür vereinbarten Zeitpunkt, diesem folgt, spätestens jedoch mit dem 1. März oder 1. September, welcher bei Wasserversorgungsanlagen dem 42. Monat, bei Abwasserentsorgungsanlagen gemäß § 12 und § 13 Abs. 2 dem 60. Monat und bei betrieblichen Abwassermaßnahmen dem 36. Monat nach Zustellung der Zusicherung folgt;
4. die Leistung von Annuitäten setzt die Zuzählung von Darlehensbeträgen voraus;
5. die Bauvollendungsfrist kann nur erstreckt werden, wenn der Förderungsnehmer glaubhaft macht, daß er ohne sein Verschulden durch ein unvorhersehbares oder unabwendbares Ereignis verhindert war, sie einzuhalten;
6. die bis zur Fälligkeit der ersten Annuität aufgelaufenen Zinsen sind gleichmäßig auf alle Annuitäten aufzuteilen;
7. für Anlagen, die nach Ablauf der vereinbarten oder erstreckten Bauvollendungsfrist fertiggestellt werden, werden Darlehensteilbeträge nicht zugezählt;
8. von nicht rechtzeitig entrichteten Annuitäten sind für die Dauer des Verzugs Zinsen in der Höhe von 10 vH pro Jahr zu leisten;
9. eine Stundung kann nur aus triftigen Gründen und unter Anrechnung zusätzlicher Zinsen in halber Höhe der Verzugszinsen bis zum Höchstbetrag von vier Annuitäten auf höchstens fünf Jahre gewährt werden.“

19. § 18 lautet einschließlich der Überschrift:

#### „Nicht-rückzahlbare Beiträge

§ 18. (1) Nach endgültiger Feststellung des Förderungsausmaßes und der Funktionsfähigkeit der

Anlage kann in den Fällen des § 3 Abs. 1 Z 11 sowie bei unvorhersehbaren Steigerungen der Bau- oder Folgekosten an Stelle von insgesamt höchstens 30 vH eines Darlehens nach § 12 Abs. 1 ein nicht-rückzahlbarer Beitrag des Wasserwirtschaftsfonds treten, wenn das Land eine Zuwendung gewährt oder gewährt hat, die einem nicht-rückzahlbaren Beitrag in der Höhe von mindestens 15 vH der Kosten entspricht, und eine wirtschaftliche Überprüfung ergeben hat, daß

1. Anschluß- und Benützungsgebühren in einem zumutbaren Ausmaß aufgebracht werden,
2. die mit der Anlage verbundenen Ausgaben für den Betrieb, die Instandhaltung und die Rückzahlung von Darlehen, welche für die Errichtung der Anlage aufgenommen wurden, den Grenzwert gemäß Abs. 2 übersteigen und mit den erzielten Einnahmen nicht abgedeckt werden können,
3. bei Beurteilung des Projektes zumindest ein Alternativprojekt überprüft wurde und
4. eine sorgfältige Projekterstellung und einwandfreie Bauabwicklung vorlagen.

(2) Die näheren Bestimmungen zu Abs. 1 trifft der Bundesminister für Bauten und Technik unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit nach Anhörung der Wasserwirtschaftsfondskommission in den Förderungsrichtlinien gemäß § 4 Abs. 4. Darin ist der Grenzwert (Abs. 1 Z 2) entsprechend den sich im Bundesdurchschnitt bei vom Wasserwirtschaftsfonds geförderten Anlagen ergebenden finanziellen Belastungen je nach Anlageart festzusetzen. Die Bindung des Grenzwertes an die Entwicklung eines Index ist zulässig.

(3) Die Förderungsrichtlinien haben weiters Bestimmungen zu enthalten über:

1. die Berechnung der finanziellen Belastung gemäß Abs. 2 unter Zugrundelegung einer einheitlichen schematisierten Aufwandsrechnung;
2. die Berechnung des Anteils an der finanziellen Belastung gemäß Abs. 2 bei Verbandsangehörigen;
3. die Ermittlung zumutbarer Anschlußgebühren durch Festlegung eines Hundertsatzes der Kosten;
4. die Ermittlung des zumutbaren Ausmaßes der Benützungsgebühren.

(4) Der Gewährung eines nicht-rückzahlbaren Beitrages kann zum Zwecke der Ermittlung seiner Voraussetzungen oder seiner Höhe eine Stundung von Darlehensteilen bis zu zehn Jahren ohne Anrechnung von Stundungszinsen vorangehen.

(5) Bei Abwasserbehandlungsanlagen gemäß § 12 Abs. 1 ermäßigt sich die Annuität um höchstens 10 vH, solange der Förderungsnehmer nachweist, daß die Reinigungswirkung der wasserrechtlichen Vorschreibung entspricht.“

20. § 19 lautet einschließlich der Überschrift:

**„Kündigung und Rückforderung von Fondshilfe**

§ 19. (1) Der Wasserwirtschaftsfonds hat im Förderungsvertrag vorzusehen, daß das Darlehen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten ganz oder teilweise gekündigt oder der nicht-rückzahlbare Beitrag zurückgefordert wird, wenn das Darlehen oder der Beitrag erschlichen wurde, der Förderungszweck durch Verletzung von Bedingungen und Auflagen des Förderungsvertrages wesentlich gefährdet wird oder der Darlehensnehmer trotz mehrfacher Mahnung seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt.

(2) Weiters ist zu vereinbaren, daß zurückgeforderte Förderungsmittel für die Zeit von der Auszahlung bis zur Rückzahlung mit 3 vH über dem jeweiligen Diskontsatz pro Jahr zu verzinsen sind.“

21. Dem § 20 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Anträgen auf Förderung von Abwasserbehandlungs- oder Klärschlammbehandlungsanlagen sind die zeitliche Abfolge der beabsichtigten Sanierungsschritte und der angestrebte Reinigungsgrad bekanntzugeben.“

22. § 20 Abs. 4 lautet:

„(4) Ausfertigungen, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitungsanlagen hergestellt werden, bedürfen weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung. Hievon sind Endabrechnungen (§ 31) ausgenommen.“

23. Dem § 21 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Den erforderlichen Sachaufwand kann er unmittelbar aus Fondsmitteln bestreiten.“

24. § 21 Abs. 3 lautet:

„(3) Beim Bundesministerium für Bauten und Technik wird eine Kommission (Wasserwirtschaftsfondskommission) zur Begutachtung der vom Bundesminister für Bauten und Technik auf Grund dieses Bundesgesetzes zu erlassenden Richtlinien, der vom Fonds erstellten Investitions- und Bauprogramme und der Anträge auf Gewährung von Fondshilfe sowie zur Beratung des Bundesministers für Bauten und Technik in Angelegenheiten des Fonds von grundsätzlicher Bedeutung eingerichtet.“

25. Im § 21 Abs. 5 entfallen der vorletzte und der letzte Satz; nach dem Abs. 5 ist ein neuer Abs. 6 einzufügen; der bisherige Abs. 6 erhält die Bezeichnung „(7)“; der neue Abs. 6 lautet:

„(6) Der Bundesminister für Bauten und Technik kann der Kommission zur Begutachtung vorbehaltenen Angelegenheiten gegen nachträgliche Vorlage an die Kommission erledigen, wenn

1. die Kommission trotz ordnungsgemäßer Einberufung nicht zusammentritt,

2. die Gewährung von Fondshilfe der Abwendung eines Notstandes oder der Beseitigung der Folgen eines solchen dient oder
3. es sich um Anträge auf Gewährung von Darlehen gemäß § 12 Abs. 2 handelt.

Anträge auf Abänderung bereits begutachteter Vorhaben sind der Kommission nur dann zur Begutachtung vorzulegen, wenn der Antrag eine wesentliche oder umfangreiche Abänderung des Vorhabens zum Inhalt hat oder eine Erhöhung der Kosten um mehr als 15 vH erwarten läßt.“

26. § 23 lautet einschließlich der Überschrift:

**„Aufbringung der Fondsmittel**

§ 23. (1) Die Mittel des Fonds werden aufgebracht:

1. durch Zuwendungen aus Bundesmitteln nach Maßgabe der für diese Zwecke im Rahmen des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes verfügbaren Förderungsmittel und nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 Z 2 lit. b und Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 544/1984;
2. aus einem Anteil von 1,20225 vH des Aufkommens der veranlagten oder im Abzugswege eingehobenen Einkommensteuer und Körperschaftsteuer;
3. aus einem Anteil von 10,5 vH der Einnahmen aus dem Wohnbauförderungsbeitrag nach dem Bundesgesetz über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages, BGBl. Nr. 13/1952;
4. durch Zuwendungen aus Landesmitteln nach Maßgabe diesbezüglicher landesrechtlicher Vorschriften, wobei diese Beträge unter sinnvoller Anwendung des § 16 des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds, BGBl. Nr. 215/1985, vom Bund an den Wasserwirtschaftsfonds zu überweisen sind;
5. durch Rückzahlungen aus Darlehen;
6. durch Zinsen von gewährten Darlehen und durch Erträge veranlagter Fondsmittel;
7. durch Aufnahme von Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten;
8. durch sonstige Zuwendungen und Erträge.

(2) Die sich nach Abs. 1 Z 2 und 3 ergebenden Beträge sind jeweils vierteljährlich in dem auf das Quartalsende folgenden Monat an den Fonds zu überweisen.“

27. Nach § 26 wird ein neuer § 27 eingefügt; die bisherigen §§ 27 bis 29 werden als §§ 28 bis 30 bezeichnet; der neue § 27 lautet einschließlich der Überschrift:

**„Forschung**

§ 27. Forschungsvorhaben, die den in § 1 Abs. 1 Z 1 lit. e und f angeführten Zwecken dienen, ohne

unter die §§ 25 und 26, soweit sie die Förderung aus Fondsmitteln betreffen, zu fallen, können ganz oder teilweise aus Fondsmitteln bestritten werden. Hiefür dürfen jährlich höchstens 20 Millionen Schilling verwendet werden. Aus diesen Mitteln können auch Beträge für Zwecke der Dokumentation von Forschungsergebnissen bereitgestellt werden.“

28. Im § 28 Abs. 4 werden nach dem Wort „Wasserverband“ die Worte „oder einer Wassergenossenschaft“ eingefügt.

29. § 30 erhält die Bezeichnung „§ 31“; in seinem Abs. 3 entfallen die Worte „dem zuständigen Bundesminister“; sein Abs. 4 lautet:

„(4) Nach Vorliegen der Bauvollendungsmeldung, spätestens jedoch nach Vorliegen der Abrechnung ist die Kollaudierung und die endgültige Feststellung des Förderungsausmaßes zu veranlassen.“

30. § 31 erhält die Bezeichnung „§ 32“; sein Abs. 2 lautet:

„(2) Die Befreiung nach Abs. 1 ist auch dann gegeben, wenn Gebietskörperschaften, Gemeindeverbände, Wassergenossenschaften, Wasserverbände sowie sonstige Unternehmen im Sinne des § 12 Abs. 3 Wasserbauten der im § 1 bezeichneten Art ohne Förderung aus Bundes- oder Fondsmitteln durchführen.“

31. Nach dem neu als „§ 32“ bezeichneten § 31 wird ein neuer § 33 eingefügt. Dieser lautet einschließlich der Überschrift:

#### „Weitergeltendes Übergangsrecht

§ 33. (1) Auf die von der Wasserwirtschaftsfondskommission vor dem 15. August 1969 positiv begutachteten Anträge auf Gewährung einer Förderung ist § 17 Abs. 1, 2 und 4 sowie § 19 in der am 14. August 1969 in Geltung gestandenen Fassung unter Bedachtnahme auf die Abs. 2 und 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß Tilgungsraten und Zinsen jeweils am 1. Juli jedes Jahres fällig werden.

(2) Auf die von der Wasserwirtschaftsfondskommission vor dem 1. Jänner 1980 positiv begutachteten Anträge auf Gewährung einer Förderung sowie auf Anträge auf Erhöhung einer bereits vor diesem Zeitpunkt zugesicherten Förderung sind § 12 Abs. 1 und 4, § 13 Abs. 1 und 3, § 14, § 17 Abs. 1 bis 4 und § 31 Abs. 3 in der am 31. Dezember 1979 in Geltung gestandenen Fassung anzuwenden. Ebenso sind diese Bestimmungen auf jene Projekte und Maßnahmen anzuwenden, denen der zuständige Bundesminister vor dem 1. Jänner 1980 zugestimmt hat oder zu denen vor diesem Zeitpunkt die Zusicherung ergangen ist. Jedoch sind in all diesen Fällen auf Antrag des Förderungswerbers diese Bestimmungen in der am 1. Jänner 1980 geltenden Fassung anzuwenden, sofern — ausgenommen Begehren auf Rückzahlung eines Fondsdarlehens in

Annuitäten — das Förderungsausmaß noch nicht endgültig festgestellt ist.

(3) Auf Anträge auf Gewährung einer Förderung durch den Wasserwirtschaftsfonds, zu denen die Zusicherung vor dem 7. Juli 1982 erging, ist § 12 Abs. 1 und 4, § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 sowie § 17 Abs. 1 in der am 6. Juli 1982 in Geltung gestandenen Fassung anzuwenden, sofern nicht der Förderungnehmer die Anwendung dieser Bestimmungen in der am 7. Juli 1982 geltenden Fassung beantragt. Ein solcher Antrag kann nur gestellt werden, solange das Förderungsausmaß nicht endgültig festgestellt ist.“

32. Der bisherige § 32 wird als „§ 34“ bezeichnet. Sein Abs. 1 lautet:

„(1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich

1. des § 23 Abs. 1 Z 1 bis 4 und Abs. 2 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bauten und Technik,
  2. des § 16 Abs. 4 und des § 24 der Bundesminister für Justiz,
  3. des § 21 Abs. 4 und des § 30 die Bundesregierung,
  4. des § 32 bezüglich der Befreiung von Gerichtsgebühren der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, im übrigen der Bundesminister für Finanzen,
  5. des § 16 Abs. 1, soweit es sich um Vorhaben gemäß § 14 handelt, der Bundesminister für Bauten und Technik im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie,
  6. des § 16 Abs. 1, soweit es sich um die dort angeführten Vorhaben gemäß § 13 Abs. 1 handelt, der Bundesminister für Bauten und Technik im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
  7. der §§ 12 bis 15, des § 16 mit Ausnahme des Abs. 4 sowie unter Bedachtnahme auf Z 5 und 6, der §§ 17 bis 20, des § 21 mit Ausnahme des Abs. 4, des § 22, des § 23 Abs. 1 Z 5 bis 8, des § 25 Abs. 5 und 6, des § 26 Abs. 4, des § 27 und des § 33 sowie der §§ 1 bis 4, des § 25 Abs. 7 und 8 und des § 26 Abs. 5 bis 7, soweit eine Förderung aus Fondsmitteln oder gemäß § 7 erfolgt, der Bundesminister für Bauten und Technik,
  8. im übrigen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft
- betraut.“

#### Artikel II

(1) Darlehen gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 oder § 14 Abs. 2 Z 1, die an Industrie- oder Gewerbebetriebe, deren Abwässer die Gewässer stark belasten, oder an Wasserverbände, denen solche Betriebe angehö-

## 733 der Beilagen

7

ren, gewährt wurden, können zum Teil durch einen nicht-rückzahlbaren Beitrag gemäß Abs. 3 ersetzt werden, sofern

1. der Vorfluter stark verunreinigt war,
2. durch die Reinigungsmaßnahmen eine dem Stand der Technik entsprechende Verminderung der an den Vorfluter abgegebenen Schmutzfracht erreicht wurde und
3. die wasserrechtlichen Vorschriften erfüllt und die Fristen eingehalten worden sind.

(2) Die näheren Bestimmungen zu Abs. 1 trifft der Bundesminister für Bauten und Technik nach Anhörung der Wasserwirtschaftsfondscommission in den Förderungsrichtlinien gemäß § 4 Abs. 4. Dabei ist unter Berücksichtigung der Erfahrungen der technischen Wissenschaften und des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit auf die Erzielung einer größtmöglichen Reinigungswirkung Bedacht zu nehmen. Die Förderungsrichtlinien haben jedenfalls Bestimmungen über den für die Anwendung des Abs. 1 maßgeblichen Grad der Verunreinigung des Vorfluters und der Verminderung der Schmutzfracht zu enthalten.

(3) Der nicht-rückzahlbare Beitrag beträgt 20 vH des ursprünglichen, in seiner Laufzeit gleichbleibenden Darlehens, wenn die Verminderung der an den Vorfluter abgegebenen Schmutzfracht bis Ende 1990, und 10 vH, wenn sie nach 1990, aber noch vor Ende 1995 erreicht wird.

(4) Bei Darlehen an Wasserverbände verringert sich der nicht-rückzahlbare Beitrag entsprechend dem Anteil an der anfallenden Schmutzfracht, der nicht dem Betrieb zuzurechnen ist.

### Artikel III

(1) Auf die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes von der Wasserwirtschaftsfondscommission begutachteten Anträge auf Gewährung einer Förderung sind die bisher geltenden Bestimmungen weiterhin anzuwenden. Jedoch kann auf Antrag des Förderungsnehmers § 17 Abs. 1 Z 1 und — bei Anlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 Z 1 — § 17 Abs. 1 Z 3 jeweils in der Fassung des Art. I angewendet werden, sofern das Förderungsausmaß noch nicht endgültig festgestellt ist.

(2) Sofern das Förderungsausmaß noch nicht endgültig festgestellt ist, ist auf Antrag des Förderungsnehmers Art. II auf Darlehen anzuwenden, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zur Errichtung, Erweiterung oder Verbesserung von

Abwasserbehandlungsanlagen mit einem biologischen oder in der Reinigungswirkung zumindest gleichwertigen Verfahren oder von Klärschlammbehandlungsanlagen an Betriebe im Sinne des Art. II Abs. 1 oder an Wasserverbände, denen solche Betriebe angehören, gewährt wurden.

(3) § 18 Abs. 1 und 4 ist auf Anträge, die samt angeschlossenem Projekt vor dem 1. Jänner 1986 eingebracht wurden, mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Worte „in den Fällen des § 3 Abs. 1 Z 11 sowie“ in Abs. 1 und dessen Z 3 nicht gelten.

### Artikel IV

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1986 in Kraft. Die nach diesem Bundesgesetz zu erlassenden Richtlinien sind mit gleichem Tag in Kraft zu setzen; sie können mit rückwirkender Kraft gestattet werden.

(2) Mit 1. Jänner 1986 treten außer Kraft:

1. Art. II Abs. 1 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 299/1969, mit dem das Wasserbautenförderungsgesetz geändert wird;
2. Art. II des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 368/1973, mit dem das Wasserbautenförderungsgesetz geändert wird;
3. Art. II und III des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 565/1979, mit dem das Wasserbautenförderungsgesetz geändert wird;
4. Art. IV und V des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 320/1982, mit dem das Wasserbautenförderungsgesetz geändert wird;
5. das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 216/1985, mit dem das Wasserbautenförderungsgesetz geändert wird.

(3) Gleichzeitig mit der Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Krankenstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds, BGBl. Nr. 214/1985, treten außer Kraft:

1. im § 23 Abs. 1 Z 1 in der Fassung des Art. I die Worte „und nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 Z 2 lit. b und Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 544/1984“;
2. § 23 Abs. 1 Z 4 in der Fassung des Art. I.

(4) Die Vollziehung des Art. I richtet sich nach § 34 des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985 in der Fassung des Art. I Z 32. Mit der Vollziehung der Art. II und III ist der Bundesminister für Bauten und Technik betraut.

## VORBLATT

**Problem:**

Viele österreichische Flüsse weisen eine starke Verschmutzung auf. Sie ist vor allem auf Abwässer bestimmter Industrie- und Gewerbebetriebe zurückzuführen.

Weiters hat sich herausgestellt, daß die derzeitigen Bestimmungen über die Stundung von Darlehen des Wasserwirtschaftsfonds nicht geeignet sind, die Finanzierungsprobleme vieler Gemeinden befriedigend zu lösen.

**Ziel:**

Reinigung der Abwässer zur Entlastung der betroffenen Fließgewässer, um eine zufriedenstellende Wassergüte sicherzustellen.

**Lösung:**

Verbesserung der Förderung durch günstigere Darlehensbedingungen für öffentliche Entsorgungsanlagen und für betriebliche Kläranlagen und Sonderförderung von die Gewässer besonders belastenden Betrieben.

Ersatz von Teilen des Darlehens unter genau bestimmten Voraussetzungen durch einen Beitrag.

**Kosten:**

Die Mehrbelastung des Fonds wird bei Ausschöpfung der neuen Förderungsmöglichkeiten mindestens 400 Millionen Schilling betragen.



## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil

Nachdem nunmehr die österreichischen Seen im wesentlichen saniert sind, soll in Zukunft der Schwerpunkt der Förderungstätigkeit des Wasserwirtschaftsfonds (in der Folge Fonds genannt) auf der Verbesserung der Wassergüte der zum Teil stark verunreinigten Fließgewässer liegen. Da die schlechte Wasserqualität in erster Linie auf betriebliche Abwässer, vor allem im Bereich der Papier- und Zellstofferzeugung, zurückzuführen ist, müssen die Bemühungen darauf gerichtet sein, diese Abwässer zu reinigen bzw. ihren Anfall zu verringern. Das angestrebte Ziel soll dadurch erreicht werden, daß die Förderung der Errichtung von Kläranlagen günstiger gestaltet und damit der Anreiz für die Inanspruchnahme von Fondshilfe erhöht wird.

Ein weiterer Hauptpunkt der im Entwurf vorliegenden Novelle ist die Aufnahme von Maßnahmen, die die mit den Novellen 1979 (BGBl. Nr. 565) und 1982 (BGBl. Nr. 320) eingeführte „qualifizierte“ Stundung von Fondsdarlehen ersetzen sollen, wobei die nähere Regelung den Förderungsrichtlinien überlassen wird.

Schließlich soll die Förderung der Einzelwasserversorgung und -entsorgung erleichtert und den Erfordernissen der Praxis angepaßt werden.

Zu bemerken ist, daß verschiedene der vorgesehenen Änderungen auf Anregungen zurückgehen, die der Rechnungshof bei seiner letzten Überprüfung der Gebarung des Fonds gemacht hat. Dies trifft insbesondere für jene Bestimmungen zu, die die Wirtschaftlichkeit der Projekte gewährleisten sollen. Im übrigen zielt der Entwurf darauf ab, im Laufe vieler Novellen unübersichtlich gewordene Bestimmungen zu vereinfachen.

### II. Zu einzelnen Bestimmungen

#### Zu Art. I Z 3 (§ 3 Abs. 1 Z 3)

Nach der geltenden Fassung dieser Bestimmung sind lediglich Sofortmaßnahmen der Wildbach- und Lawinerverbauung von der Zustimmung des zuständigen Bundesministers zum Projekt vor Inangriffnahme des Baus ausgenommen. Die

Erfahrung hat gezeigt, daß es auch im Bereich der Einzelwasserversorgung kritische Situationen gibt, bei denen rasche Hilfe behördlich vorgeschrieben oder sonst dringend geboten ist. Als Beispiel sei die Auswirkung extremer Trockenheit auf die Wasserversorgung von Bergbauernhöfen angeführt.

Um in solchen Fällen die umgebende Durchführung der notwendigen Baumaßnahmen zu ermöglichen, sollen auch Maßnahmen der Einzelwasserversorgung und Abwasserentsorgung unter bestimmten Voraussetzungen unter die Ausnahmeregelung fallen.

#### Zu Art. I Z 4 (§ 3 Abs. 1 Z 11)

Die Ergänzung nimmt darauf Bezug, daß als Förderungsvoraussetzung sowohl die Finanzierung des Bauvorhabens als auch die des Betriebs der Anlage nachgewiesen sein muß. Wäre die Finanzierung nur durch weit überdurchschnittliche Benützungsgebühren zu gewährleisten, hätte eine Förderung zu unterbleiben. Um dies bei besonders wichtigen Vorhaben zu vermeiden, soll dem Fonds gleich von vornherein die Möglichkeit gegeben werden, die Umwandlung von Darlehensteilen in nicht-rückzahlbare Beiträge einzukalkulieren.

#### Zu Art. I Z 5 (§ 3 Abs. 3 Z 6)

Die Vergaberichtlinien des Bundesministers für Bauten und Technik sollen in Hinkunft auch die Sanktionen anführen, mit denen der Förderungsnehmer bei einem Verstoß gegen die Richtlinien zu rechnen hat.

#### Zu Art. I Z 6 (§ 3 Abs. 6)

Die Aufnahme von Anlagen der Einzelwasserversorgung und -entsorgung dient der Verfahrenserleichterung.

#### Zu Art. I Z 7 (§ 4 Abs. 2)

Die Neufassung des Absatzes soll den Fonds in die Lage versetzen, bei seiner Förderungstätigkeit das aller Voraussicht nach wirtschaftlichste Projekt vorzuziehen. Diese Entscheidung soll durch Alternativprojekte oder Ideenwettbewerbe erleichtert werden.

**Zu Art. I Z 11 (§ 9 Abs. 1 Z 4)**

Im Zuge der Gefahrenzonenplanung werden von den Dienststellen der Wildbach- und Lawinerverbauung zunehmend Wälder festgestellt, die sich in der Zerfallsphase befinden und die einer besonderen Art der Bewirtschaftung bedürfen, damit ihre Schutzfunktion erhalten bleibt. Die Waldeigentümer sind hinsichtlich der Bewirtschaftung oftmals überfordert. Bei gänzlichem Zusammenbruch solcher Wälder entstehen Lawinengebiete und damit Ausweitungen der Gefahrenzone; aufwendige Verbauungen sind zum Schutze gefährdeter Gebiete als Folge notwendig. Da solche Verbauungen mehr Kosten verursachen als Sanierungsmaßnahmen in den betroffenen Waldgebieten, sollten aus Wirtschaftlichkeitsgründen Sanierungsmaßnahmen in Form der besonderen Bewirtschaftung rechtzeitig einsetzen können. Unter Beachtung einschlägiger rechtlicher Verfahren soll, wenn öffentliches Interesse gegeben ist, den Dienststellen der Wildbach- und Lawinerverbauung die Möglichkeit des präventiven Eingreifens eingeräumt werden. Damit wird den Intentionen des Forstgesetzes 1975 entsprochen.

**Zu Art. I Z 13 (§ 12)****Abs. 1:**

Die Regelungen über das Ausmaß der Darlehen wurden stark vereinfacht und auf die voraussichtliche Reinigungswirkung abgestellt.

**Abs. 2:**

Der bisherige Abs. 2 betrifft den Ersatz eines Teiles des Fondsdarlehens durch einen verlorenen Beitrag bei bestimmten, besonders kostenintensiven Anlageteilen. Diese Bestimmung soll gestrichen werden; in Zukunft sollen unzumutbare Belastungen im Wege der neuen Umwandlungsregelung (§ 18) vermieden werden.

Der vorgesehene Abs. 2 des § 12 entspricht dem bisherigen Abs. 3. Neu ist die ausdrückliche Normierung, daß es sich um einen **vorübergehenden** Finanzierungsengpaß handeln muß, sowie die Berücksichtigung der Finanzkraft als Gradmesser der Unzumutbarkeit. Zur Beurteilung der Finanzkraft erscheint insbesondere die vom Österreichischen Statistischen Zentralamt erhobene und publizierte Ertragshöhe der Gemeinden geeignet.

**Abs. 3:**

In dem Katalog der Förderungswerber (derzeit Abs. 4) sind nunmehr neben den Gemeinden auch die Gemeindeverbände angeführt, deren Aufgabe nicht ausschließlich in der Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung bestehen muß.

**Zu Art. I Z 14 (§ 13)**

Es ist vorgesehen, in Zukunft die günstigen Förderungskonditionen der Einzelversorgung bzw.

-entsorgung auch Wassergenossenschaften zugute kommen zu lassen, sofern diese drei oder vier Objekte in Streulage umfassen und damit, wie bei Einzelobjekten, erschwerte Versorgungs- bzw. Entsorgungsbedingungen gegeben sind (Abs. 1 und 3). Dadurch soll ein Anreiz für gemeinsame Lösungen geboten werden, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß Wassergenossenschaften der ständigen Aufsicht durch die Wasserrechtsbehörde unterliegen.

Weiters wird vorgeschlagen, den in Abs. 1 verwendeten Ausdruck „Einzelsiedlung“ durch den passender scheinenden Begriff „Wohngebäude“ zu ersetzen; eine Änderung der Förderungspraxis ist damit nicht beabsichtigt.

In Abs. 2 soll die derzeitige Bindung der Fondshilfe an die Voraussetzung der Gewährung von Landesmitteln fallengelassen werden, da sich dieses Junktim in einzelnen Ländern als Hemmnis für eine Förderung erwiesen hat.

In Abs. 3 wird klargestellt, daß bei Berechnung der Entfernung die kürzestmögliche Leitungstrasse zugrunde zu legen ist.

**Zu Art. I Z 15 (§ 14)**

Ergänzend zu den Bemerkungen im Allgemeinen Teil ist zu sagen:

Das Ziel, die Wassergüte der belasteten Fließgewässer zu heben, soll durch eine gezielte und nach der Effizienz differenzierte Förderung betrieblicher Abwassermaßnahmen erreicht werden; und zwar sieht der Entwurf im Einklang mit einem wesentlichen Anliegen des Gewässerschutzes, nämlich Schadstoffe soweit als möglich beim Verursacher zurückzuhalten, vor, daß Kläranlagen mit biologischem oder gleichwertigem System bis zu 80 vH der Kosten gefördert werden können.

Die Ergänzung der Z 2 in § 14 Abs. 1 soll Fälle abdecken, in denen der Betreiber der Kläranlage die Einleitung der betrieblichen Abwässer nicht von einer Vorreinigung abhängig macht. Dies kommt vor allem vor, wenn in der wasserrechtlichen Bewilligung der Abwasserreinigungsanlage keine Begrenzung spezifischer Schadstoffe (zB Schwermetalle) für die Einleitung in das Gewässer statuiert ist. Nach dem schon erwähnten Grundsatz der Rückhaltung der Schadstoffe beim Verursacher kann auch in solchen Fällen die betriebliche Reinigung von großem öffentlichen Interesse und damit förderungswürdig sein.

Der Satzteil „und die Errichtung oder Erweiterung der Anlage dem Berechtigten nur bei Gewährung eines Fondsdarlehens zumutbar ist“ soll wegen der jüngsten Entwicklungen auf dem Gebiete des Wasserrechts entfallen. Auch die betragsmäßige Beschränkung der für diese Zwecke gewidmeten Mittel wird nicht aufrechterhalten, da eine solche Bestimmung der Zielsetzung einer

## 733 der Beilagen

11

intensiven Förderung für Reinhaltemaßnahmen an Fließgewässern zuwiderlaufen würde.

**Zu Art. I Z 16 (§ 15)**

Der Abs. 2, der die Verwendung der Fondsmittel vorzüglich für Abwasserentsorgungsanlagen vorsah, kann im Hinblick darauf entfallen, daß ihm in der Praxis keine Bedeutung zukam, weil die Abwasserableitung und -reinigung, wie aus dem bisher Gesagten hervorgeht, ohnedies einen Schwerpunkt der Fondstätigkeit bildet und weiter forciert werden soll.

**Zu Art. I Z 18 (§ 17)****Abs. 1:**

In diesem Absatz werden die Bedingungen der Fondsdarlehen übersichtlich aufgelistet. Neu ist die Laufzeitverlängerung der Darlehen für Abwasserentsorgungsanlagen und die Ermöglichung eines günstigeren Zinssatzes für betriebliche Anlagen mit biologischer Reinigung: 1 bis 3 vH (derzeit 3 vH). Keine Änderung wird bei der Laufzeit der Darlehen für betriebliche Anlagen vorgeschlagen. Die Ergänzung in Z 2 erfolgt im Interesse der Reinhaltung des Grundwassers.

**Abs. 2:**

Da Normadressat der im Bereich des Bundesministeriums für Bauten und Technik zu vollziehenden Förderungsbestimmungen im wesentlichen der Fonds ist und folglich zivilrechtliche Vorschriften mit Außenwirkung nach der legislatischen Systematik vermieden werden sollen, wurden die Darlehensbedingungen in einem neuen Abs. 2 als Vertragsinhalt zusammengefaßt. Bei den Verzugszinsen wurde statt des bisherigen gleitenden Zinssatzes ein fixer gewählt, um Schwierigkeiten bei der pfandrechtlichen Sicherstellung im Grundbuch zu vermeiden. Bei der Stundungsregelung in Z 9 wurde das höchstmögliche Stundungsausmaß und die Stundungsdauer eindeutig bestimmt.

**Zu Art. I Z 19 (§ 18)**

Die bisherige „qualifizierte Stundung“ hat sich in der Praxis nicht bewährt. An ihrer Stelle soll die Möglichkeit geschaffen werden, bei öffentlichen Anlagen nach § 12, mit denen über dem Durchschnitt liegende Ausgaben verbunden sind, einen Teil des Fondsdarlehens in einen Beitrag umzuwandeln. Die Umwandlung kommt jedoch nur in zwei Fällen in Betracht:

- Bei besonders wichtigen und kostenintensiven Vorhaben wird von vornherein die Umwandlung nach Endabrechnung vom Fonds eingepplant oder
- es kommt zu unvorhersehbaren Kostensteigerungen.

Die zusätzlichen Leistungen des Fonds, die seine Gebarung zweifelsohne erheblich belasten werden,

sollen davon abhängig sein, daß die Länder als Mitförderer und die Benützer ebenfalls angemessene Leistungen erbringen.

Die Z 3 und 4 des Abs. 1 sollen sicherstellen, daß diese besondere Begünstigung nur für solche Bauten gewährt wird, die den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit entsprechen und einwandfrei geplant und ausgeführt worden sind.

Um das Gesetz von Detailregelungen zu entlasten, werden die näheren Bestimmungen in den Förderungsrichtlinien zu treffen sein. Daraus ergibt sich, daß für den Bereich des Fonds — ungeachtet der „Kann“-Bestimmung des § 4 Abs. 4 — Förderungsrichtlinien jedenfalls zu erlassen sind.

**Abs. 5:**

Im Einklang mit der Zielsetzung der vorliegenden Novelle, die Reinigungswirkung in den Vordergrund zu stellen, sollen jene Förderungsnehmer zusätzlich begünstigt werden, die eine einwandfreie Funktion der Anlage nachweisen können.

**Zu Art. I Z 20 (§ 19)**

Im Einklang mit der zu § 17 Abs. 2 dargelegten Absicht wurde die Bestimmung nunmehr so gefaßt, daß der Fonds die Kündigungsgründe im Förderungsvertrag zu verankern hat.

Während derzeit der Fonds bei jeder Vertragsverletzung durch den Förderungsnehmer zu kündigen hätte, soll in Zukunft ein Kündigungsgrund nur bei solchen Vertragsverletzungen gegeben sein, durch die der Förderungszweck wesentlich gefährdet wird; damit soll dem Grundsatz der Angemessenheit von Sanktionen besser entsprochen werden.

**Zu Art. I Z 21 (§ 20 Abs. 1)**

Diese Ergänzung ist im Zusammenhang mit dem Ziel zu sehen, eine größtmögliche Effektivität der zu fördernden Maßnahmen zu erreichen.

**Zu Art. I Z 22 (§ 20 Abs. 4)**

Durch die Neufassung kann nun auch bei Zusicherungen im Falle automationsunterstützter Bearbeitung Unterschrift und Beglaubigung entfallen.

**Zu Art. I Z 24 (§ 21 Abs. 3)**

Neu ist die Begutachtung der Investitions- und Bauprogramme durch die Kommission. Der Entfall der Worte „in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht“ trägt der Tatsache Rechnung, daß es sich in der Praxis um eine — nicht auf diese Aspekte beschränkte — generelle Beurteilung handelt.

**Zu Art. I Z 25 (§ 21 Abs. 6)**

Die Fälle der selbständigen Erledigung durch den Bundesminister für Bauten und Technik — derzeit in Abs. 5 geregelt — sollen in einem eige-

nen Absatz zusammengefaßt werden. Bei den Darlehen zur Zwischenfinanzierung (Z 3) erscheint eine nachträgliche Vorlage an die Kommission ausreichend.

Die Anhebung der Kostenerhöhung, ab der Abänderungsanträge der Kommission vorzulegen sind, von 10 auf 15 vH trägt Erfahrungen der Praxis Rechnung.

#### Zu Art. I Z 26 (§ 23)

Da das Bundesgesetz BGBl. Nr. 216/1985 von der Wiederverlautbarung des Wasserbautenförderungsgesetzes nicht erfaßt worden ist, sollen die entsprechenden Bestimmungen (§ 23 Abs. 1 Z 1 zweiter Satzteil und seine Z 4) der Übersichtlichkeit wegen in die vorliegende Novelle eingebaut werden.

Der Entfall des bisherigen § 23 Abs. 1 Z 3 lit. b erklärt sich daraus, daß die darin angeführten Leistungen der Hypothekargläubiger nach § 8 des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes, BGBl. Nr. 130/1948, gemäß dem neuen Wohnbauförderungsgesetz 1984, BGBl. Nr. 482, ab 1. Jänner 1985 nicht mehr der Wohnbauförderung zufließen; dies deshalb, weil es sich um stark abnehmende und, gemessen am Förderungsvolumen, ganz geringfügige Beträge handelt. Damit kann der entsprechende Anteil dieser Leistungen auch bei den Fondsmitteln nicht mehr angeführt werden.

#### Zu Art. I Z 27 (§ 27)

Diese neue Bestimmung dient dem Zweck, eine allenfalls zweckmäßig erscheinende Förderung von bisher nicht förderungsfähigen Forschungsprojekten zu ermöglichen. In einem Jahr nicht ausge-

schöpfte Mittel bleiben nicht für die Forschung gebunden.

#### Zu Art. I Z 30 (§ 32)

In Abs. 2 sind nunmehr auch die ausdrücklich als Förderungswerber zugelassenen Gemeindeverbände angeführt.

#### Zu Art. I Z 31 (§ 33)

Hier wird — da sich die Wiederverlautbarung des Wasserbautenförderungsgesetzes nicht auf die Übergangsbestimmungen früherer Novellen bezogen hat — jenes Übergangsrecht zusammengefaßt, das noch von Bedeutung ist.

#### Zu Art. II

Artikel II enthält eine Sonderförderung zur Reinigung der Abwässer von Betrieben, deren Abwässer erfahrungsgemäß die Gewässer besonders stark belasten, wie etwa Betriebe der Papier- und Zellstoffindustrie. Dies erscheint sachlich gerechtfertigt, da diese Industriezweige Hauptverursacher der Verschmutzung der betroffenen Flüsse sind und daher aus Gründen des Umweltschutzes besondere Anreize für Reinigungsmaßnahmen geboten sind.

Die Sonderförderung hat eine tatsächliche dem Stand der Technik entsprechende Verminderung der Schmutzfracht zur Voraussetzung, wobei eine Staffelung nach der Raschheit der Wirksamkeit vorgesehen ist.

#### Zu Art. IV

Abs. 3 nimmt darauf Bedacht, daß die dort vorgesehene Dotierung befristet ist.

## Gegenüberstellung

Geltender Text:

§ 1. (1) Im Interesse eines ausgeglichenen Wasserhaushaltes und der notwendigen Wasserversorgung sowie zur Gewährleistung einer ausreichenden Wasserversorgung und geordneten Abwasserbeseitigung, des notwendigen Schutzes gegen Wasserverheerungen, Lawinen, Muren und Rutschungen und zur Erfüllung der Aufgaben der landeskulturellen Wasserwirtschaft können Bundes- oder Fondsmittel unter Beachtung dieser Ziele und nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes für folgende Maßnahmen gewährt werden:

1. Herstellungs-, Instandhaltungs- und Betriebsmaßnahmen zwecks

.....

f) Schutz des ober- und unterirdischen Wassers vor Verunreinigung, Ableitung und Behandlung der anfallenden Abwässer und Rückstände, allenfalls gemeinsam mit Abfallstoffen, einschließlich der erforderlichen Vorflutbeschaffung.

§ 3. (1) Die Gewährung und Bereitstellung von Bundes- und Fondsmitteln ist davon abhängig, daß

.....

3. die betreffenden Bauten oder Bauabschnitte, ausgenommen die hierfür erforderlichen Vorleistungen und ausgenommen der Wildbach- und Lawinenverbauung mit einem Kostenerfordernis bis zu 750 000 S erst nach Einbringung des Antrages auf Gewährung von Bundes- oder Fondsmitteln beim zuständigen Bundesministerium, nach Zustimmung des zuständigen Bundesministers zum Projekt oder zum Sammelverzeichnis bei den unter Abs. 6 genannten Maßnahmen und nach Abschluß der erforderlichen behördlichen Bewilligungsverfahren in Angriff genommen werden;

Neuer Text:

§ 1. (1) .....

... und geordneten Abwasserentsorgung ...

1. ....

f) Schutz des ober- und unterirdischen Wassers vor Verunreinigung, wie die Abdichtung von Mülldeponien; Ableitung und Behandlung der anfallenden Abwässer und Behandlung der Rückstände aus Abwasserreinigungsanlagen, allenfalls gemeinsam mit Abfallstoffen, einschließlich der erforderlichen Vorflutbeschaffung.

§ 3. (1) .....

3. die betreffenden Bauten oder Bauabschnitte erst nach Einbringung des Antrages auf Gewährung von Bundes- oder Fondsmitteln beim zuständigen Bundesministerium, nach Zustimmung des zuständigen Bundesministers zum Projekt oder zum Sammelverzeichnis bei den unter Abs. 6 genannten Maßnahmen und nach Abschluß der erforderlichen behördlichen Bewilligungsverfahren in Angriff genommen werden; hievon ausgenommen sind erforderliche Vorleistungen, Sofortmaßnahmen der Wildbach- oder Lawinenverbauung sowie des Flußbaues mit einem Kostenerfordernis bis zu 750 000 S sowie Sofortmaßnahmen zur Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung, die wegen eines außergewöhnlichen Notstandes oder auf Grund behördlichen Auftrages gemäß § 122 des Wasserrechtsgesetzes 1959 erforderlich sind, sofern sie vor Beginn der über Vorleistungen hinausgehenden Bauarbeiten dem Bundesministerium für Bauten und Technik angezeigt wurden; die Sofortmaßnahmen des

## Geltender Text:

11. die Restfinanzierung gesichert ist.

§ 3. (3) Die im Abs. 1 Z 6 genannten Vergaberichtlinien haben Bestimmungen zu enthalten über

1. Vergabeart;
2. Ausschreibung;
3. Inhalt und Ausstattung der Angebote;
4. Prüfung der Angebote;
5. Grundsätze und Kriterien für die Zuschlagserteilung.

§ 3. (6) Zur Erwirkung der Zustimmung nach Abs. 1 Z 3 genügt bei Instandhaltungs- und Betriebsmaßnahmen (§§ 8 und 27), bei Sofortmaßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung (§ 9) mit einem Kostenerfordernis unter 750 000 S, bei Sofort- und örtlichen Uferschutz- und Regulierungsmaßnahmen sowie bei Sanierung von Rutschungen (§§ 6, 9 und 10) mit einem Kostenerfordernis unter 1,5 Millionen Schilling sowie bei Meliorationen (§ 10) bis zu einer Fläche von 40 ha Ausmaß, für deren Kostentragung oder Förderung der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zuständig ist, die Vorlage eines Sammelverzeichnisses der zuständigen Landes- oder Bundesdienststelle.

§ 4. (2) Bei jeder Gewährung von Bundes- und Fondsmitteln ist vor allem auf das öffentliche Interesse, die technische Wirksamkeit der Maßnahme und die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Antragstellers Bedacht zu nehmen. Hierbei ist insbesondere die Art und das Ausmaß der voraussichtlichen Auswirkung der geplanten Maßnahme auf Wasserwirtschaft und Regionalstruktur, der wirt-

## Neuer Text:

Flußbaues sind vor ihrer Durchführung dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft anzuzeigen;

11. die Restfinanzierung und die Finanzierung der Folgekosten gesichert ist; ist dies nicht gewährleistet, so kann bei Projekten von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung und Vordringlichkeit eine Förderung aus Fondsmitteln dennoch gewährt werden, wenn anzunehmen ist, daß anstelle eines Teiles des Darlehens ein nicht-rückzahlbarer Beitrag gemäß § 18 treten kann.

§ 3. (3) unverändert.

6. abgestufte Maßnahmen für den Fall der Nichteinhaltung der Richtlinien des Bundesministers für Bauten und Technik, insbesondere die Kürzung der Fondshilfe.

§ 3. (6) Zur Erwirkung der Zustimmung nach Abs. 1 Z 3 genügt

1. bei Instandhaltungs- und Betriebsmaßnahmen (§§ 8 und 28), bei Sofortmaßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung (§ 9) mit einem Kostenerfordernis unter 750 000 S, bei Sofort- und örtlichen Uferschutz- und Regulierungsmaßnahmen sowie bei Sanierung von Rutschungen (§§ 6, 9 und 10) mit einem Kostenerfordernis unter 1,5 Millionen Schilling sowie bei Meliorationen (§ 10) bis zu einer Fläche von 40 ha Ausmaß, für deren Kostentragung oder Förderung der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zuständig ist,
  2. bei Anlagen zur Einzelwasserversorgung und Einzelabwasserentsorgung gemäß § 13 Abs. 1 mit einem Kostenerfordernis unter 500 000 S
- die Vorlage eines Sammelverzeichnisses der zuständigen Landes- oder Bundesdienststelle.

§ 4. (2) Bei der Gewährung von Bundes- und Fondsmitteln sind unter Bedachtnahme auf die Art und das Ausmaß der voraussichtlichen Auswirkung der geplanten Maßnahme auf Wasserwirtschaft und Regionalstruktur, den wirtschaftlichen Anreiz und den zu erwartenden Erfolg vor allem das öffentliche Interesse, die technische Wirksamkeit und die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme

## Geltender Text:

schaftliche Anreiz und der zu erwartende Erfolg maßgeblich. Bezüglich des öffentlichen Interesses an der geplanten Maßnahme oder der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Antragstellers sind vor der Gewährung von Bundes- oder Fondsmitteln für private Maßnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 mit Ausnahme der Fälle des § 3 Abs. 6 Gutachten der berührten Gemeinden und Kammern vorzulegen.

§ 4. (4) Für das Ausmaß der zu gewährenden oder bereitzustellenden Bundes- oder Fondsmittel für Maßnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 einschließlich der damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Maßnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 lit. c sowie Z 3 und 4 sind die §§ 5 bis 19 sowie 27 bis 29 maßgebend. Für das Ausmaß der zu gewährenden Bundes- und Fondsmittel für sonstige Maßnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 und 3 sowie für Stau- und Versuchsanlagen sind die §§ 25 und 26 maßgebend. Der zuständige Bundesminister kann hiezu nähere Bestimmungen in Führungsrichtlinien erlassen, die im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen sind.

### § 6.

3. Für die im Zuge von Schutz- und Regulierungsmaßnahmen zu errichtenden Sohlstufen und Sohlrampen im ausschließlichen Interesse des Gewässerabflusses sowie für Sohlpflasterungen kann der Beitrag des Bundes bis zu 70 vH der anerkannten Kosten gesteigert werden, wenn der Landesbeitrag hierfür mindestens mit 20 vH bemessen wird und der Beitrag der örtlichen Interessenten auf höchstens 10 vH beschränkt bleibt.

§ 7. (2) Für die Errichtung von Anlagen zum Schutz vor Donauhochwasser kann ein Beitrag des Bundes bis zu 50 vH der anerkannten Kosten gewährt werden, wenn der Beitrag des Landes mit mindestens 30 vH bemessen wird und der Beitrag der örtlichen Interessenten auf höchstens 20 vH beschränkt bleibt. Für die Instandhaltung gilt § 27 Abs. 1. In diesen Fällen bleibt es dem Bund unbenommen, staatliche Bauleitungen einzurichten, welche dann als örtliche Bauleitung gemäß § 3 Abs. 1 Z 5 gelten.

### § 9. (1)

4. der drohenden Entstehung neuer Runsen und Rutschungen, von Felssturz und Steinschlag entgegenarbeiten,

§ 9. (3) Hinsichtlich der Verpflichtung zur Instandhaltung von Maßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung ist § 27 Abs. 4 anzuwenden.

## Neuer Text:

unter Einbeziehung der Folgekosten zu berücksichtigen. Zur Beurteilung des öffentlichen Interesses sind bei Gewährung von Bundes- oder Fondsmitteln für private Maßnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1, mit Ausnahme der Fälle des § 3 Abs. 6 Z 1, Stellungnahmen der berührten Gemeinden und Kammern vorzulegen. Zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der geplanten Maßnahme kann die Vorlage von Alternativprojekten oder die Durchführung von Ideenwettbewerben verlangt werden.

### § 4. (4) . . . . .

. . . §§ 5 bis 19 sowie 28 bis 30 . . .

### § 6.

3. Für die im Zuge von Schutz- und Regulierungsmaßnahmen zu errichtenden Sohlstufen und Sohlrampen im ausschließlichen Interesse des Gewässerabflusses kann der Beitrag des Bundes bis zu 70 vH der anerkannten Kosten gesteigert werden, wenn der Landesbeitrag hierfür mindestens mit 20 vH bemessen wird und der Beitrag der örtlichen Interessenten auf höchstens 10 vH beschränkt bleibt.

### § 7. (2) . . . . .

. . . Für die Instandhaltung gilt § 28 Abs. 1. . . .

### § 9. (1)

4. der drohenden Entstehung neuer Runsen und Rutschungen, neuer Lawinengebiete, von Felssturz und Steinschlag entgegenarbeiten,

### § 9. (3) . . . . .

. . . § 28 Abs. 4 anzuwenden.

## Geltender Text:

**Wasserversorgung, Abwasserableitung, Abwasserbehandlung und Klärschlammbehandlung**

§ 12. (1) Für die Errichtung, Erweiterung oder Verbesserung öffentlicher Wasserversorgungs-, Abwasserableitungs-, Abwasserbehandlungs- oder Klärschlammbehandlungsanlagen kann der Wasserwirtschaftsfonds (§ 21) den im Abs. 4 genannten Förderungswerbern Darlehen bis zu 60 vH der Kosten gewähren. Das zulässige Ausmaß des Darlehens erhöht sich um 10 vH der Kosten

1. für die im Abs. 5 Z 1 bis 6 angeführten Fälle, sofern diese Anlagen zufolge
  - a) verhältnismäßig langer Zu- oder Ableitung,
  - b) besonders ungünstiger Bodenverhältnisse (Schwimmsand, Moorboden, Fels),
  - c) künstlicher Hebung besonderen Ausmaßes,
  - d) mehrstufiger oder einer in der Reinigungswirkung zumindest gleichwertigen Abwasser- oder Klärschlammbehandlung oder
  - e) mehrstufiger Rohwasseraufbereitung einen weit über dem Durchschnitt liegenden Kostenaufwand erfordern, sowie

2. für regionale oder überregionale Anlagen.

(2) Bei regionalen oder überregionalen Wasserversorgungsleitungen oder Abwasserableitungen kann nach endgültiger Feststellung des Förderungsmaßes (§ 30 Abs. 4) für die Errichtung verhältnismäßig langer oder zufolge besonders ungünstiger Bodenverhältnisse überdurchschnittlich kostenaufwendiger Verbindungs- oder Ableitungen an die Stelle eines Teiles des Darlehens gemäß Abs. 1 dann ein nicht-rückzahlbarer Beitrag des Wasserwirtschaftsfonds bis zu 10 vH der Kosten dieser Anlageteile treten, wenn sonst die Errichtung der geplanten regionalen oder überregionalen Anlage dem Förderungswerber wirtschaftlich nicht zumutbar wäre. Diese Voraussetzung gilt jedenfalls als gegeben, wenn die sich aus dem Anschluß an die regionale oder überregionale Anlage ergebende finanzielle Belastung den vom Bundesminister für Bauten und Technik nach Anhörung der Wasserwirtschaftsfondskommission (§ 21 Abs. 3) je nach Art der Anlage festzusetzenden bundeseinheitlichen Grenzwert (§ 18 Abs. 1 und 2) übersteigt. Die nicht-rückzahlbaren Beiträge können bis zur Gesamthöhe der dem Wasserwirtschaftsfonds auf Grund des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes zufließenden Mittel (§ 23 Abs. 1 Z 1) gewährt werden.

## Neuer Text:

**Wasserversorgung, Abwasserableitung, Abwasserbehandlung und Klärschlammbehandlung**

§ 12. (1) Für die Errichtung, Erweiterung oder Verbesserung öffentlicher Wasserversorgungs-, Abwasserableitungs-, Abwasserbehandlungs- oder Klärschlammbehandlungsanlagen kann der Wasserwirtschaftsfonds (§ 21) Darlehen in folgendem Ausmaß gewähren:

1. für Abwasserbehandlungsanlagen mit einem biologischen oder einem in der Reinigungswirkung zumindest gleichwertigen Verfahren sowie für Klärschlammbehandlungsanlagen bis zu 80 vH der Kosten;
2. für regionale Anlagen bis zu 70 vH der Kosten;
3. für sonstige Anlagen bis zu 60 vH der Kosten.

Entfällt, vgl. aber § 18.



### Geltender Text:

(3) Können während der Bauzeit anfallende Baukosten weder aus Eigenmitteln noch aus öffentlichen Mitteln gedeckt werden, oder würde durch die Aufnahme sonstiger Fremdmittel eine unzumutbare finanzielle Belastung entstehen, so kann der Wasserwirtschaftsfonds frühestens ein Jahr nach Baubeginn zur Zwischenfinanzierung Darlehen bis 10 vH der Kosten gewähren. Diese Darlehen dürfen bis zur Gesamthöhe der dem Wasserwirtschaftsfonds auf Grund des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes und der nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 Z 2 lit. b des Finanzausgleichsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 544/1984, zufließenden Mittel (§ 23 Abs. 1 Z 1) gewährt werden.

(4) Darlehen gemäß Abs. 1 und 3 sowie Beiträge gemäß Abs. 2 können gewährt werden

1. Gemeinden,

2. sofern eine Gebietskörperschaft die Haftung für die Rückzahlung und Verzinsung übernimmt oder sonst eine geeignete Sicherstellung besteht

a) Wassergenossenschaften (§§ 73 ff. des Wasserrechtsgesetzes 1959),

b) Wasserverbänden (§§ 87 ff. des Wasserrechtsgesetzes 1959),

c) sonstigen Unternehmen zur Wasserversorgung, Abwasserableitung, Abwasserbehandlung oder Klärschlammbehandlung, an denen Gebietskörperschaften zu mehr als der Hälfte beteiligt sind oder die durch Bundes- oder Landesgesetz errichtet worden sind.

(5) Bei der Vergabe der Mittel ist vorzüglich auf regionale und überregionale Anlagen und die an diese angeschlossenen Anlagen sowie auf solche Anlagen Bedacht zu nehmen,

1. die zur Sicherung einer ausreichenden Wasserversorgung in besonders wasserarmen Gebieten errichtet werden;

2. die im Bereich von stark verunreinigten Gewässern oder in Gebieten mit besonders schutzwürdigen Wasservorkommen errichtet werden und der Verbesserung der Wasserbeschaffenheit des Vorfluters und dem Schutz von Wasservorkommen überörtlicher Bedeutung dienen;

3. die vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft gemäß § 100 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959 zu bevorzugten Wasserbauten erklärt worden sind;

4. deren Errichtung wegen zwischenstaatlicher Verpflichtungen vordringlich ist;

### Neuer Text:

(2) Können während der Bauzeit anfallende Baukosten vorübergehend weder aus Eigenmitteln noch aus öffentlichen Mitteln gedeckt werden oder würde durch die Aufnahme sonstiger Fremdmittel eine, gemessen an der jeweiligen Finanzkraft, unzumutbare finanzielle Belastung entstehen, so kann der Wasserwirtschaftsfonds frühestens ein Jahr nach Baubeginn zur Zwischenfinanzierung Darlehen bis zu 10 vH der der Zusicherung zugrunde gelegten Kosten gewähren. Diese Darlehen dürfen bis zur Gesamthöhe der jeweils gemäß § 23 Abs. 1 Z 1 zufließenden Mittel gewährt werden.

(3) Darlehen gemäß Abs. 1 und 2 können gewährt werden

1. Gemeinden sowie Gemeindeverbänden, deren überwiegende Aufgabe die Errichtung und der Betrieb von Anlagen nach Abs. 1 bildet,

2. sofern eine Gebietskörperschaft die Haftung für die Rückzahlung und Verzinsung übernimmt oder sonst eine geeignete Sicherstellung besteht,

a) Wassergenossenschaften (§§ 73 ff. Wasserrechtsgesetz 1959),

b) Wasserverbänden (§§ 87 ff. Wasserrechtsgesetz 1959),

c) sonstigen Unternehmen zur Wasserversorgung, Abwasserableitung, Abwasserbehandlung oder Klärschlammbehandlung, an denen Gebietskörperschaften zu mehr als der Hälfte beteiligt sind oder die durch Bundes- oder Landesgesetz errichtet worden sind.

(4) Bei der Vergabe der Mittel ist besonders auf solche Anlagen Bedacht zu nehmen,

1. die zur Sicherung einer ausreichenden Wasserversorgung in besonders wasserarmen Gebieten errichtet werden;

2. die im Bereich von stark verunreinigten Gewässern oder in Gebieten mit besonders schutzwürdigen Wasservorkommen errichtet werden und der Verbesserung der Wasserbeschaffenheit des Vorfluters und dem Schutz von Wasservorkommen regionaler Bedeutung dienen;

3. die vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft gemäß § 100 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959 zu bevorzugten Wasserbauten erklärt worden sind;

4. deren Errichtung wegen zwischenstaatlicher Verpflichtungen vordringlich ist;

## Geltender Text:

5. deren Verlauf sich mit der Trasse einer im Bau befindlichen Bundes- oder Landesstraße deckt oder deren Errichtung im Zusammenhang mit dem Bau einer Bundes- oder Landesstraße erforderlich ist;
6. deren Errichtung oder Erweiterung zur Abwendung eines unmittelbar drohenden Notstandes oder zur Beseitigung der Folgen eines Notstandes — unbeschadet des § 29 — erforderlich ist.

**Einzelwasserversorgung und Einzelabwasserbeseitigung**

§ 13. (1) Für die Wasserversorgung sowie für die Ableitung und Behandlung der Abwässer von Bauernhöfen und Einzelansiedlungen land- und forstwirtschaftlicher Dienstnehmer, von Schutzhütten und Jugendherbergen sowie von Erholungs- und Genesungsheimen kann der Wasserwirtschaftsfonds bis zur Gesamthöhe der ihm auf Grund des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes zufließenden Mittel (§ 23 Abs. 1 Z 1) einen nicht-rückzahlbaren Beitrag bis 40 vH der Kosten gewähren, wenn sich diese Objekte in Streulage befinden und aus Landesmitteln mindestens ein gleich hoher nicht-rückzahlbarer Beitrag zur Verfügung gestellt wird.

(2) Für die Wasserversorgung sowie für die Ableitung und Behandlung der Abwässer von Betrieben des Gastgewerbes im Bergland — ausgenommen Schutzhütten (Abs. 1) — und von Bergstationen von Seilbahnanlagen zur Personenbeförderung kann der Wasserwirtschaftsfonds Darlehen bis zu 40 vH der Kosten gewähren, wenn sich diese Objekte in Streulage befinden und aus Landesmitteln ein Darlehen oder ein Beitrag in mindestens halber Höhe des Fondsdarlehens gewährt wird. Das Fondsdarlehen ist in geeigneter Weise sicherzustellen.

(3) Als in Streulage befindlich gelten ein oder zwei Objekte, deren Entfernung vom nächsten geschlossenen Siedlungsgebiet oder von der nächsten Anschlußmöglichkeit an eine bereits bestehende oder geplante Wasserversorgungs- oder Abwasserableitungsanlage mehr als 1 000 m beträgt.

**Betriebliche Abwassermaßnahmen**

§ 14. (1) Zur Errichtung, Erweiterung oder Verbesserung betrieblicher Abwasser- oder Klärschlammbehandlungsanlagen sowie für abwasserbezogene

## Neuer Text:

5. deren Leitungen sich mit der Trasse einer im Bau befindlichen Bundes- oder Landesstraße decken oder deren Errichtung im Zusammenhang mit dem Bau einer Bundes- oder Landesstraße erforderlich ist;
6. deren Errichtung oder Erweiterung zur Abwendung eines unmittelbar drohenden Notstandes oder zur Beseitigung der Folgen eines Notstandes erforderlich ist.

**Einzelwasserversorgung und Einzelabwasserentsorgung**

§ 13. (1) Für die Errichtung, Erweiterung oder Verbesserung von Wasserversorgungs-, Abwasserableitungs- oder Abwasserbehandlungsanlagen von Bauernhöfen und Wohngebäuden land- und forstwirtschaftlicher Dienstnehmer, von Schutzhütten und Jugendherbergen sowie von Erholungs- und Genesungsheimen kann der Wasserwirtschaftsfonds bis zur Gesamthöhe der ihm jeweils gemäß § 23 Abs. 1 Z 1 zufließenden Mittel einen nicht-rückzahlbaren Beitrag bis zu 40 vH der Kosten gewähren, wenn sich diese Objekte in Streulage befinden und aus Landesmitteln ein mindestens gleich hoher nicht-rückzahlbarer Beitrag zur Verfügung gestellt wird. Unter diesen Voraussetzungen kann die Förderung auch Objekte erfassen, zu deren Versorgung oder Entsorgung eine Wassergenossenschaft gebildet worden ist. Die Förderung kann auch für den Anschluß bestehender Objekte an eine Wasserversorgungsanlage gewährt werden.

(2) Für die Errichtung, Erweiterung oder Verbesserung von Wasserversorgungs-, Abwasserableitungs- oder Abwasserbehandlungsanlagen von Betrieben des Gastgewerbes im Bergland — ausgenommen Schutzhütten — und von Bergstationen von Seilbahnanlagen zur Personenbeförderung kann der Wasserwirtschaftsfonds Darlehen bis zu 40 vH der Kosten gewähren, wenn sich diese Objekte in Streulage befinden. Das Fondsdarlehen ist in geeigneter Weise sicherzustellen.

(3) Als in Streulage befindlich gelten ein bis vier Objekte, wenn sie vom nächsten geschlossenen Siedlungsgebiet oder von der nächsten Anschlußmöglichkeit an eine bereits bestehende oder geplante Wasserversorgungsanlage oder Abwasserableitungsanlage unter Zugrundelegung der kürzesten möglichen Leitungstrasse mehr als 1 000 m entfernt sind.

**Betriebliche Abwassermaßnahmen**

§ 14. (1) Zur Errichtung, Erweiterung oder Verbesserung betrieblicher Abwasserbehandlungs- oder Klärschlammbehandlungsanlagen sowie zur Vor-

#### Geltender Text:

Maßnahmen innerbetrieblicher Art kann der Wasserwirtschaftsfonds den zur Einleitung der Abwässer in ein Gewässer oder in eine öffentliche Abwasserableitungsanlage Berechtigten Darlehen gewähren wenn

1. die Behörde dem Berechtigten die Errichtung oder Erweiterung einer Abwasserbehandlungsanlage im Sinne der §§ 32 und 33 des Wasserrechtsgesetzes 1959 bewilligt oder vorschreibt,
2. das öffentliche Kanalisationsunternehmen die Einleitung der Abwässer von einer Vorreinigung abhängig macht oder

3. es sich um Anlagen zur vollständigen Beseitigung der Abwässer oder anfallender Stoffe handelt und die Errichtung oder Erweiterung der Anlage dem Berechtigten nur bei Gewährung eines Fondsdarlehens zumutbar ist. § 12 Abs. 5 ist sinngemäß anzuwenden. Die Darlehen können bis zur Gesamthöhe der dem Wasserwirtschaftsfonds auf Grund des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes zufließenden Mittel (§ 23 Abs. 1 Z 1) sowie der Rückzahlungen und der Zinsen aus den für diesen Zweck gewährten Darlehen (§ 23 Abs. 1 Z 5 und 6) gewährt werden. Weiters können Darlehen aus Mitteln von Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten (§ 23 Abs. 1 Z 7) gewährt werden, die für diesen Zweck aufgenommen wurden.

(2) Das Darlehen darf 50 vH der Kosten nicht übersteigen. Das zulässige Ausmaß des Darlehens erhöht sich um 10 vH der Kosten, wenn der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft bestätigt, daß die vorgesehene Behandlung der Abwässer zur Abwendung eines Notstandes oder zur Beseitigung der Folgen eines solchen — unbeschadet des § 29 — oder zum Schutz öffentlicher Interessen, insbesondere der Volksgesundheit, der Volkswirtschaft oder zwischenstaatlicher Belange, dringlich ist.

(3) Darlehen gemäß Abs. 1 sind nach Anhörung des Bundesministers für Finanzen in geeigneter Weise sicherzustellen.

#### Nähere Förderungsbestimmungen

§ 15. (1) Zur Instandhaltung und zum Betrieb der in den §§ 2, 13 und 14 genannten Anlagen dürfen Fondsmittel nicht gewährt werden. Eine Förderung ist ferner ausgeschlossen, wenn der beabsichtigte Zweck eines Vorhabens durch Anschluß an eine bestehende oder geplante regionale Anlage oder durch Zusam-

#### Neuer Text:

nahme abwasserbezogener Maßnahmen innerbetrieblicher Art kann der Wasserwirtschaftsfonds unter Beachtung des § 12 Abs. 4 den zur Einleitung der Abwässer in ein Gewässer oder in eine öffentliche Abwasserableitungsanlage Berechtigten Darlehen gewähren, wenn

1. die Behörde dem Berechtigten die Errichtung oder Erweiterung einer Abwasserbehandlungsanlage im Sinne der §§ 32 und 33 des Wasserrechtsgesetzes 1959 bewilligt oder vorschreibt,
2. das öffentliche Kanalisationsunternehmen die Einleitung der Abwässer von einer Vorreinigung abhängig macht oder die Beschaffenheit des Abwassers im Interesse der Vorflutkanalisation oder der gemeinsamen Abwasserbehandlung eine Vorreinigung erfordert oder
3. es sich um Anlagen zur vollständigen Beseitigung der Abwässer oder anfallender Stoffe handelt.

(2) Das Darlehen darf

1. bei Abwasserbehandlungsanlagen mit einem biologischen oder in der Reinigungswirkung zumindest gleichwertigen Verfahren und bei Klärschlammbehandlungsanlagen 80 vH der Kosten,
  2. bei sonstigen Anlagen oder Maßnahmen 60 vH der Kosten
- nicht übersteigen. Das Darlehen ist nach Anhörung des Bundesministers für Finanzen in geeigneter Weise sicherzustellen.

#### Nähere Förderungsbestimmungen

§ 15. (1) unverändert.

**Geltender Text:**

menschluß mit anderen Vorhaben besser erreicht werden kann, sofern dies dem Förderungswerber wirtschaftlich und technisch zumutbar ist.

(2) Mindestens zwei Drittel der jährlich dem Wasserwirtschaftsfonds zur Verfügung stehenden Mittel sollen für die Gewährung von Darlehen zur Errichtung und Erweiterung von Abwasserableitungs- und Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne der §§ 12 und 14 verwendet werden, soweit hierfür Anträge vorliegen.

(3) Die Zustimmung zum Projekt gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von zwölf Wochen nach Einbringung des Förderungsantrages beim Wasserwirtschaftsfonds schriftlich versagt wird. Kann ein vor Einbringung des Antrages auf Gewährung von Fondsmitteln begonnener Bau mangels finanzieller Bedeckung nicht fortgesetzt werden, so ist bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen eine Förderung für die nach dem Zeitpunkt der Einbringung des Antrages hergestellten Teile der Anlage zulässig.

**Zusicherung und Zuzählung**

§ 16. (1) Vor Erledigung der Anträge auf Gewährung eines Darlehens (§§ 12 Abs. 1, 13 Abs. 2 und 14) oder eines nicht-rückzahlbaren Beitrages (§§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1 und 18 Abs. 4) ist mit der im § 21 Abs. 5 getroffenen Ausnahme die Wasserwirtschaftsfondskommission anzuhören. Im Falle der Erledigung im Sinne des Antrages hat der Wasserwirtschaftsfonds, bei Vorhaben nach § 13 Abs. 1 zur Wasserversorgung von Bauernhöfen und Einzelsiedlungen land- und forstwirtschaftlicher Dienstnehmer im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, bei Vorhaben nach § 14 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, dem Antragsteller eine schriftliche Zusicherung zu erteilen. Mit der schriftlichen Zusicherung erwirbt der Förderungswerber einen Rechtsanspruch auf die Förderung. In der Zusicherung kann vereinbart werden, daß Förderungsbeträge an einen Auftragnehmer des Förderungnehmers zugezählt werden dürfen, wenn dieser trotz wiederholter Mahnung seinen begründeten Zahlungsverpflichtungen aus dem Auftragsverhältnis nicht nachkommt.

**Rückzahlung und Verzinsung**

§ 17. (1) Die gemäß den §§ 12 Abs. 1 und 13 Abs. 2 gewährten Darlehen sind jährlich mit mindestens 1 vH und höchstens 3 vH des jeweils aushaftenden Kapitals zu verzinsen und in Annuitäten zurückzuzahlen; dabei darf die Zahl der gleichbleibenden Halbjahresbeträge 60 nicht übersteigen. Darlehen gemäß § 12

**Neuer Text:**

Entfällt.

(2) unverändert.

**Zusicherung und Zuzählung**

§ 16. (1) Vor Erledigung der Anträge auf Gewährung von Fondshilfe ist mit den in § 21 Abs. 6 getroffenen Ausnahmen die Wasserwirtschaftsfondskommission anzuhören. Im Falle der Erledigung im Sinne des Antrages hat der Wasserwirtschaftsfonds, bei Vorhaben nach § 13 Abs. 1, welche Bauernhöfe und Wohngebäude land- und forstwirtschaftlicher Dienstnehmer betreffen, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, bei Vorhaben nach § 14 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, dem Antragsteller eine schriftliche Zusicherung zu erteilen. Mit dieser erwirbt der Förderungswerber einen Rechtsanspruch auf die Förderung.

**Rückzahlung und Verzinsung**

§ 17. (1) Der Wasserwirtschaftsfonds hat im Förderungsvertrag vorzusehen, daß die Darlehen jährlich vom jeweils aushaftenden Kapital zu verzinsen und — ausgenommen Darlehen gemäß § 12 Abs. 2 — in Annuitäten zurückzuzahlen sind. Im einzelnen sind folgende Zinssätze und Laufzeiten zu vereinbaren:

## Geltender Text:

für die Errichtung, Erweiterung oder Verbesserung regionaler oder überregionaler Anlagen zur Reinhaltung von Seen in deren näherem Einzugs- oder Abflußgebiet, das sind Abwasserbehandlungsanlagen (zentrale Kläranlagen) mit mehrstufiger oder in der Wirkung zumindest gleichwertiger Reinigung, Ufersammler, Seedruckleitungen, Hebeanlagen (Pumpwerke) sowie Verbindungsleitungen zwischen diesen Anlagen und den Ortskanalnetzen oder den Vorflutern, sind jedoch in höchstens 100 gleichbleibenden Halbjahresbeträgen zurückzuzahlen. Die gemäß § 14 gewährten Darlehen sind jährlich mit 3 vH zu verzinsen und in Annuitäten zurückzuzahlen; die Zahl der gleichbleibenden Halbjahresbeträge hat höchstens 40 zu betragen. Die gemäß § 12 Abs. 3 gewährten Darlehen sind jährlich mit 3 vH zu verzinsen und spätestens zwölf Monate nach Vollendung der Anlage (Abs. 2) zurückzuzahlen. Die Tilgungsdauer der Darlehen nach § 12, § 13 Abs. 2 und § 14 ist so zu bemessen, daß sie die voraussichtliche Bestanddauer der Anlage nicht übersteigt; die näheren Regelungen werden vom Bundesminister für Bauten und Technik nach Anhörung der Wasserwirtschaftsfonds-kommission (§ 21 Abs. 3) getroffen.

(2) Die Verzinsung der Darlehen beginnt mit ihrer Zuzählung. Die Leistung der Annuitäten (Verzinsung und Tilgung des Darlehens) in zwei gleichbleibenden Halbjahresbeträgen beginnt am 1. März oder 1. September, welcher der vom Wasserwirtschaftsfonds festgestellten Vollendung der Anlage (Funktionsfähigkeit), spätestens jedoch dem in der Zusicherung vereinbarten Termin für die Vollendung der Anlage folgt, jedoch nicht vor Zuzählung von Darlehensteilbeträgen. Macht der Förderungsnehmer glaubhaft, daß er durch ein unvorhersehbares oder unabwendbares Ereignis ohne sein Verschulden verhindert war, die vereinbarte Bauvollendungsfrist einzuhalten, so kann sie auf seinen Antrag erstreckt werden. Die Leistung der Annuitäten beginnt jedoch spätestens mit dem 1. März oder 1. September, welcher bei Wasserversorgungsanlagen dem 42. Monat, bei Abwasserableitungs- und Abwasserbehandlungsanlagen gemäß den §§ 12 und 13 Abs. 2 dem 60. Monat und bei betrieblichen Abwasserbehandlungsanlagen dem 36. Monat nach Zustellung der Zusicherung an den Förderungsgeber folgt, jedoch nicht vor Zuzählung von Darlehensteilbeträgen.

## Neuer Text:

1. bei Darlehen gemäß § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 2 mindestens 1 vH und höchstens 3 vH beziehungsweise höchstens 60 Halbjahresbeträge bei Wasserversorgungsanlagen und unter Berücksichtigung der Finanzkraft der Gemeinden höchstens 80 Halbjahresbeträge bei Abwasserentsorgungsanlagen;
2. bei Darlehen gemäß § 12 Abs. 1 für regionale Anlagen zur Reinhaltung von Seen in deren näherem Einzugs- oder Abflußgebiet und für Anlagen oder Anlagenteile zum Schutz von Grundwasserschon- und Grundwasserschutzgebieten vor Verunreinigung mindestens 1 vH und höchstens 3 vH beziehungsweise höchstens 100 Halbjahresbeträge;
3. bei Darlehen gemäß § 14 Abs. 2 Z 1 mindestens 1 vH und höchstens 3 vH, gemäß § 14 Abs. 2 Z 2 3 vH beziehungsweise jeweils höchstens 40 Halbjahresbeträge;
4. bei Darlehen gemäß § 12 Abs. 2 3 vH beziehungsweise eine vollständige Rückzahlung spätestens zwölf Monate nach Vollendung der Anlage (Abs. 2).

(2) Der Förderungsvertrag hat weiters insbesondere folgende Vereinbarungen zu enthalten:

1. die Verzinsung des Darlehens beginnt mit seiner Zuzählung;
2. die Leistung der Annuitäten (Verzinsung und Tilgung des Darlehens) erfolgt in zwei gleichbleibenden Halbjahresbeträgen;
3. die Leistung der Annuitäten beginnt an dem 1. März oder 1. September, welcher der vom Wasserwirtschaftsfonds festgestellten Vollendung der Anlage (Funktionsfähigkeit), bei Vollendung nach dem hierfür vereinbarten Zeitpunkt, diesem folgt, spätestens jedoch mit dem 1. März oder 1. September, welcher bei Wasserversorgungsanlagen dem 42. Monat, bei Abwasserentsorgungsanlagen gemäß § 12 und § 13 Abs. 2 dem 60. Monat und bei betrieblichen Abwassermaßnahmen dem 36. Monat nach Zustellung der Zusicherung folgt;
4. die Leistung von Annuitäten setzt die Zuzählung von Darlehensbeträgen voraus;
5. die Bauvollendungsfrist kann nur erstreckt werden, wenn der Förderungsnehmer glaubhaft macht, daß er ohne sein Verschulden durch ein unvorhersehbares oder unabwendbares Ereignis verhindert war, sie einzuhalten;
6. die bis zur Fälligkeit der ersten Annuität aufgelaufenen Zinsen sind gleichmäßig auf alle Annuitäten aufzuteilen;

## Geltender Text:

(3) Die bis zur Fälligkeit der ersten Annuität aufgelaufenen Zinsen sind gleichmäßig aufzuteilen. Für Anlagen, die nach Ablauf der vereinbarten oder erstreckten Bauvollendungsfrist fertiggestellt werden, können noch nicht zugezahlte Darlehensteilbeträge nicht mehr beansprucht werden.

(4) Von nicht rechtzeitig entrichteten Annuitäten sind für die Dauer des Verzuges Verzugszinsen in der Höhe von 2 vH über dem Eckzinssatz gemäß § 20 des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, pro Jahr zu leisten, sofern nicht Stundung vereinbart wurde.

**Stundung und Umwandlung von Darlehen**

§ 18. (1) Im Falle von Abwasserableitungs-, Abwasserbehandlungs- oder Klärschlammbehandlungsanlagen oder von Wasserversorgungsanlagen einschließlich der angeschlossenen Anlagen kann der Wasserwirtschaftsfonds nach endgültiger Feststellung des Förderungsausmaßes (§ 30 Abs. 4) einen Teil der fälligen Annuitäten ohne Anrechnung zusätzlicher Zinsen für einen solchen Zeitraum stunden, wie es notwendig ist, um die sich aus der Herstellung der Anlage ergebende finanzielle Belastung unter Bedachtnahme auf einen vom Bundesminister für Bauten und Technik nach Anhörung der Wasserwirtschaftskommission (§ 21 Abs. 3) für die betreffende Anlageart festzusetzenden bundeseinheitlichen Grenzwert auf ein zumutbares Ausmaß zu senken. Die finanzielle Belastung gilt als nicht mehr zumutbar, wenn sowohl der Vergleichswert, der bei der Anwendung eines vom Bundesminister für Bauten und Technik nach Anhörung der Wasserwirtschaftsfondskommission nach bundeseinheitlichen Richtlinien festzusetzenden Schemas einer Aufwandsrechnung ermittelt wird, als auch der Vergleichswert, der sich nach Maßgabe der eingehenden Benützungsgebühren zuzüglich der zur Deckung des Jahresaufwandes gewährten Zuschüsse von Gebietskörperschaften ergibt, den für die Anlageart festgesetzten bundeseinheitlichen Grenzwert überschreitet. Der gestundete Betrag darf den tatsächlichen Gebarungsabgang nicht überschreiten.

## Neuer Text:

7. für Anlagen, die nach Ablauf der vereinbarten oder erstreckten Bauvollendungsfrist fertiggestellt werden, werden Darlehensteilbeträge nicht zugezählt;
8. von nicht rechtzeitig entrichteten Annuitäten sind für die Dauer des Verzuges Zinsen in der Höhe von 10 vH pro Jahr zu leisten;
9. eine Stundung kann nur aus triftigen Gründen und unter Anrechnung zusätzlicher Zinsen in halber Höhe der Verzugszinsen bis zum Höchstbetrag von vier Annuitäten auf höchstens fünf Jahre gewährt werden.

**Nicht-rückzahlbare Beiträge**

§ 18. (1) Nach endgültiger Feststellung des Förderungsausmaßes und der Funktionsfähigkeit der Anlage kann in den Fällen des § 3 Abs. 1 Z 11 sowie bei unvorhersehbaren Steigerungen der Bau- oder Folgekosten an Stelle von insgesamt höchstens 30 vH eines Darlehens nach § 12 Abs. 1 ein nicht-rückzahlbarer Beitrag des Wasserwirtschaftsfonds treten, wenn das Land eine Zuwendung gewährt oder gewährt hat, die einem nicht-rückzahlbaren Beitrag in der Höhe von mindestens 15 vH der Kosten entspricht, und eine wirtschaftliche Überprüfung ergeben hat, daß

1. Anschluß- und Benützungsgebühren in einem zumutbaren Ausmaß aufgebracht werden,
2. die mit der Anlage verbundenen Ausgaben für den Betrieb, die Instandhaltung und die Rückzahlung von Darlehen, welche für die Errichtung der Anlage aufgenommen wurden, den Grenzwert gemäß Abs. 2 übersteigen und mit den erzielten Einnahmen nicht abgedeckt werden können,
3. bei Beurteilung des Projekts zumindest ein Alternativprojekt überprüft wurde und
4. eine sorgfältige Projekterstellung und einwandfreie Bauabwicklung vorliegen.

### Geltender Text:

(2) Die Grenzwerte gemäß Abs. 1 sind unter Bedachtnahme auf die im Bundesdurchschnitt sich ergebenden finanziellen Belastungswerte bei den entsprechenden vom Wasserwirtschaftsfonds geförderten Anlagen festzusetzen. Die Bindung der Grenzwerte an die Entwicklung eines von der Wasserwirtschaftsfondscommission festzusetzenden Index ist zulässig.

(3) Jedoch darf auch bei einer Stundung gemäß Abs. 1 die Anzahl der halbjährlichen Rückzahlungsraten bei Darlehen für Maßnahmen gemäß § 14 60, bei Darlehen für regionale Seenreinhaltemaßnahmen 100 und im übrigen 80 nicht überschreiten.

(4) Konnte eine Überschreitung des jeweiligen Grenzwertes (Abs. 2) auch durch eine längerfristige Stundung gemäß Abs. 1 nicht vermieden werden, so kann zum Stundungsende an die Stelle eines Teiles des gemäß § 12 Abs. 1 gewährten Darlehens ein nicht-rückzahlbarer Beitrag des Wasserwirtschaftsfonds treten. Die nicht-rückzahlbaren Beiträge können bis zur Gesamthöhe der dem Wasserwirtschaftsfonds auf Grund des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes zufließenden Mittel (§ 23 Abs. 1 Z 1) gewährt werden.

(5) Im übrigen darf der Wasserwirtschaftsfonds dem Antrag auf Stundung der Rückzahlung nur aus triftigen Gründen und unter Anrechnung zusätzlicher Zinsen in halber Höhe der Verzugszinsen (§ 17 Abs. 4) für höchstens vier Annuitäten zustimmen.

### Kündigung von Darlehen

§ 19. Der Wasserwirtschaftsfonds hat das Darlehen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten zu kündigen, wenn das Darlehen erschlichen oder einer zweckwidrigen Verwendung zugeführt wurde, wenn der Darlehensnehmer nach schriftlicher Mahnung trotz Gewährung einer angemessenen Frist mit mehr als drei Halbjahresbeträgen in Rückstand kommt oder sonstige Bestimmungen des Darlehensvertrages verletzt. Der Wasserwirtschaftsfonds hat die nicht-rückzahlbaren Beiträge (§§ 12 Abs. 2 und 13 Abs. 1)

### Neuer Text:

(2) Die näheren Bestimmungen zu Abs. 1 trifft der Bundesminister für Bauten und Technik unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit nach Anhörung der Wasserwirtschaftsfondscommission in den Förderungsrichtlinien gemäß § 4 Abs. 4. Darin ist der Grenzwert (Abs. 1 Z 2) entsprechend den sich im Bundesdurchschnitt bei vom Wasserwirtschaftsfonds geförderten Anlagen ergebenden finanziellen Belastungen je nach Anlageart festzusetzen. Die Bindung des Grenzwertes an die Entwicklung eines Index ist zulässig.

(3) Die Förderungsrichtlinien haben weiters Bestimmungen zu enthalten über:

1. die Berechnung der finanziellen Belastung gemäß Abs. 2 unter Zugrundelegung einer einheitlichen schematisierten Aufwandsrechnung;
2. die Berechnung des Anteils an der finanziellen Belastung gemäß Abs. 2 bei Verbandsangehörigen;
3. die Ermittlung zumutbarer Anschlußgebühren durch Festlegung eines Hundertsatzes der Kosten;
4. die Ermittlung des zumutbaren Ausmaßes der Benützunggebühren.

(4) Der Gewährung eines nicht-rückzahlbaren Beitrages kann zum Zwecke der Ermittlung seiner Voraussetzungen oder seiner Höhe eine Stundung von Darlehensteilen bis zu zehn Jahren ohne Anrechnung von Stundungszinsen vorgehen. (Siehe § 17 Abs. 2 Z 9.)

(5) Bei Abwasserbehandlungsanlagen gemäß § 12 Abs. 1 ermäßigt sich die Annuität um höchstens 10 vH, solange der Förderungsnehmer nachweist, daß die Reinigungswirkung der wasserrechtlichen Vorschreibung entspricht.

### Kündigung und Rückforderung von Fondshilfe

§ 19. (1) Der Wasserwirtschaftsfonds hat im Förderungsvertrag vorzusehen, daß das Darlehen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten ganz oder teilweise gekündigt oder der nicht-rückzahlbare Beitrag zurückgefordert wird, wenn das Darlehen oder der Beitrag erschlichen wurde, der Förderungszweck durch Verletzung von Bedingungen und Auflagen des Förderungsvertrages wesentlich gefährdet wird oder der Darlehensnehmer trotz mehrfacher Mahnung seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt.

**Geltender Text:**

zurückzufordern, wenn sie erschlichen oder einer zweckwidrigen Verwendung zugeführt wurden. Wurden Förderungsmittel erschlichen oder zweckwidrig verwendet, so sind die zurückzuzahlenden Beträge für die Zeit von der Auszahlung bis zur Rückzahlung mit 3 vH über dem jeweiligen Diskontsatz pro Jahr zu verzinsen.

§ 20. (1) Den Anträgen auf Gewährung von Förderungsmitteln gemäß den §§ 12, 13 Abs. 2 und 14 sind alle zur Beurteilung und Überprüfung des Bauvorhabens erforderlichen Unterlagen anzuschließen, insbesondere das dem Antrag zugrunde liegende Projekt, die für dieses Projekt notwendigen wasserrechtlichen Bewilligungsbescheide, ein Verzeichnis der zur Förderung beantragten Teile der Anlage, ein Bauzeitplan, eine gegliederte Darstellung (Kostenberechnung) der zur Ausführung des Baues notwendigen Gesamtkosten, ein Nachweis über die Kreditwürdigkeit und der Finanzierungsplan.

§ 20. (4) Ausfertigungen, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitungsanlagen hergestellt werden, bedürfen weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung. Hievon sind schriftliche Zusicherungen (§ 16) und Endabrechnungen (§ 30) ausgenommen.

**Wasserwirtschaftsfonds**

§ 21. (1) Zur Förderung der Errichtung und Erweiterung von Wasserversorgungs-, Abwasserableitungs- und Abwasserbehandlungsanlagen gemäß den §§ 12, 13 und 14 wird ein Wasserwirtschaftsfonds, in der Folge Fonds genannt, geschaffen.

(2) Der Fonds besitzt Rechtspersönlichkeit und hat seinen Sitz in Wien. Er wird vom Bundesministerium für Bauten und Technik vertreten. Für den aus der Besorgung der Fondsgeschäfte sich ergebenden Aufwand hat der Fonds aufzukommen.

(3) Beim Bundesministerium für Bauten und Technik wird eine Kommission (Wasserwirtschaftsfondscommission) zur Begutachtung der vom Bundesminister für Bauten und Technik auf Grund dieses Bundesgesetzes zu erlassenden Richtlinien und der Anträge auf Gewährung von Darlehen und Beiträgen (§§ 12, 13 und 14) in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht sowie zur Beratung des Bundesministers für Bauten und Technik in Angelegenheiten des Fonds von grundsätzlicher Bedeutung eingerichtet.

(4) Die Kommission besteht aus elf Mitgliedern, die von der Bundesregierung auf Antrag des Bundesministers für Bauten und Technik nach dem Stärkever-

**Neuer Text:**

(2) Weiters ist zu vereinbaren, daß zurückgeforderte Förderungsmittel für die Zeit von der Auszahlung bis zur Rückzahlung mit 3 vH über dem jeweiligen Diskontsatz pro Jahr zu verzinsen sind.

§ 20. (1) unverändert.

Bei Anträgen auf Förderung von Abwasserbehandlungs- oder Klärschlammbehandlungsanlagen sind die zeitliche Abfolge der beabsichtigten Sanierungsschritte und der angestrebte Reinigungsgrad bekanntzugeben.

§ 20. (4) Ausfertigungen, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitungsanlagen hergestellt werden, bedürfen weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung. Hievon sind Endabrechnungen (§ 31) ausgenommen.

**Wasserwirtschaftsfonds**

§ 21. (1) unverändert.

(2) unverändert.

Den erforderlichen Sachaufwand kann er unmittelbar aus Fondsmitteln bestreiten.

(3) Beim Bundesministerium für Bauten und Technik wird eine Kommission (Wasserwirtschaftsfondscommission) zur Begutachtung der vom Bundesminister für Bauten und Technik auf Grund dieses Bundesgesetzes zu erlassenden Richtlinien, der vom Fonds erstellten Investitions- und Bauprogramme und der Anträge auf Gewährung von Fondshilfe sowie zur Beratung des Bundesministers für Bauten und Technik in Angelegenheiten des Fonds von grundsätzlicher Bedeutung eingerichtet.

(4) unverändert.



Geltender Text:

hältnis der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien und nach deren Anhörung für die Dauer der Gesetzgebungsperiode mit der Maßgabe bestellt werden, daß auf jede im Hauptausschuß des Nationalrates vertretene politische Partei zumindest ein Mitglied entfällt und für die Ermittlung, wie viele der übrigen Mitglieder auf jede im Nationalrat vertretene politische Partei entfallen, die Bestimmungen der Nationalratswahlordnung 1971, BGBl. Nr. 391/1970, über die Berechnung der Mandate im zweiten Ermittlungsverfahren sinngemäß anzuwenden sind. Für jedes Mitglied ist auf gleiche Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen, welches das Mitglied oder ein anderes Mitglied seiner Partei bei dessen Verhinderung vertritt. Die Mitgliedschaft in der Kommission ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

(5) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte mit Stimmenmehrheit den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Einberufung der Kommission zur konstituierenden Sitzung obliegt dem Bundesminister für Bauten und Technik; die übrigen Sitzungen der Kommission werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Auf Verlangen des Bundesministers für Bauten und Technik oder auf Verlangen von mindestens drei Kommissionsmitgliedern ist eine Sitzung innerhalb von 14 Tagen einzuberufen. Tritt die Kommission nicht zusammen oder kommt ein Beschluß nicht zustande oder erweist sich, daß zur Abwendung eines Notstandes oder zur Beseitigung der Folgen eines solchen — unbeschadet des § 29 — die Gewährung von Fondshilfe geboten ist, kann der Bundesminister für Bauten und Technik auch die der Kommission zur Begutachtung vorbehaltenen Angelegenheiten gegen nachträgliche Vorlage an die Kommission selbständig erledigen. Anträge auf Abänderung bereits begutachteter Vorhaben sind der Kommission nur dann zur Begutachtung vorzulegen, wenn der Antrag eine wesentliche und umfangreiche Abänderung des Vorhabens zum Inhalt hat oder eine Erhöhung der Kosten um mehr als 10 vH erwarten läßt.

Neuer Text:

(Siehe Abs. 6.)

(6) Der Bundesminister für Bauten und Technik kann der Kommission zur Begutachtung vorbehaltene Angelegenheiten gegen nachträgliche Vorlage an die Kommission erledigen, wenn

1. die Kommission trotz ordnungsgemäßer Einberufung nicht zusammentritt,
2. die Gewährung von Fondshilfe der Abwendung eines Notstandes oder der Beseitigung der Folgen eines solchen dient oder
3. es sich um Anträge auf Gewährung von Darlehen gemäß § 12 Abs. 2 handelt.

Geltender Text:

(6) Beschlüsse der Kommission können nur gefaßt werden, wenn alle Mitglieder eingeladen sind. Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Das Nähere wird in einer Geschäftsordnung geregelt, die von der Kommission beschlossen wird. Jedoch ist in dringenden Fällen oder in Angelegenheiten geringerer Bedeutung die Beschlußfassung der Kommission in der Form zulässig, daß ein vom Fonds formulierter Beschlußantrag bei den Mitgliedern der Kommission zur schriftlichen Beisetzung ihres Votums in Umlauf gesetzt wird.

**Aufbringung der Fondsmittel**

§ 23. (1) Die Mittel des Fonds werden aufgebracht:

- .....
3. aus einem Anteil von 10,5 vH
    - a) der Eingänge aus dem Wohnbauförderungsbeitrag nach dem Bundesgesetz über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages, BGBl. Nr. 13/1952;
    - b) der Leistungen der Hypothekargläubiger nach § 8 des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes, BGBl. Nr. 130/1948;
- .....

§ 27. (4) Instandhaltungs- sowie Betriebsverpflichtungen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Titel bestehen, werden durch Abs. 1 nicht berührt. Doch können auch bei Bestand solcher besonderer Verpflichtungstitel in berücksichtigungswürdigen Fällen die im Abs. 1 erwähnten Beiträge

Neuer Text:

Anträge auf Abänderung bereits begutachteter Vorhaben sind der Kommission nur dann zur Begutachtung vorzulegen, wenn der Antrag eine wesentliche oder umfangreiche Abänderung des Vorhabens zum Inhalt hat oder eine Erhöhung der Kosten um mehr als 15 vH erwarten läßt.

(7) unverändert.

**Aufbringung der Fondsmittel**

§ 23. (1)

- .....
3. aus einem Anteil von 10,5 vH der Eingänge aus dem Wohnbauförderungsbeitrag nach dem Bundesgesetz über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages, BGBl. Nr. 13/1952;
- .....

**Forschung**

§ 27. Forschungsvorhaben, die den in § 1 Abs. 1 Z 1 lit. e und f angeführten Zwecken dienen, ohne unter die §§ 25 und 26, soweit sie die Förderung aus Fondsmitteln betreffen, zu fallen, können ganz oder teilweise aus Fondsmitteln bestritten werden. Hiefür dürfen jährlich höchstens 20 Millionen Schilling verwendet werden. Aus diesen Mitteln können auch Beträge für Zwecke der Dokumentation von Forschungsergebnissen bereitgestellt werden.

§ 28. (4) Instandhaltungs- sowie Betriebsverpflichtungen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Titel bestehen, werden durch Abs. 1 nicht berührt. Doch können auch bei Bestand solcher besonderer Verpflichtungstitel in berücksichtigungswürdigen Fällen die im Abs. 1 erwähnten Beiträge

#### Geltender Text:

aus Bundesmitteln dann gewährt werden, wenn die Kosten der erforderlichen Instandhaltungs- sowie Betriebsmaßnahmen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Verpflichteten übersteigen, wenn die Verpflichteten in den Betreuungsdienst der Länder oder der Wildbach- und Lawinenverbauung aufgenommen werden oder wenn sie einem Wasserverband nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 zur Instandhaltung der Gewässer sowie des Betriebes von Hochwasserrückhalteanlagen angehören.

§ 30. (3) Der Förderungsnehmer hat die von ihm geprüfte Abrechnung des fertiggestellten Vorhabens innerhalb Jahresfrist nach Fertigstellung mit den zur Beurteilung und Kollaudierung erforderlichen Unterlagen, insbesondere dem Abrechnungsbericht und den maßstab- und lagegerechten Ausführungsplänen in übersichtlicher Form dem zuständigen Bundesminister vorzulegen. Legt der Förderungsnehmer die Abrechnung nicht fristgerecht vor, so kann deren ersatzweise Erstellung auf Kosten des Förderungsnehmers einem befugten Ziviltechniker übertragen werden.

(4) Nach Vorliegen der Abrechnung ist vom Bundesminister die Kollaudierung und endgültige Feststellung des Förderungsausmaßes zu veranlassen.

#### Abgabenbefreiungen

§ 31. (1) Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen, Schriften und Amtshandlungen, die zur Durchführung von aus Bundesmitteln oder Mitteln des Wasserwirtschaftsfonds geförderten Unternehmen der im § 1 bezeichneten Art oder zur Einbringung der in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Beiträge unmittelbar erforderlich sind, sind von den Stempel- und Rechtsgebühren, den Gerichtsgebühren, der Grunderwerbsteuer und der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit.

(2) Die Befreiung nach Abs. 1 ist auch dann gegeben, wenn Gebietskörperschaften, Wassergenossenschaften oder Wasserverbände sowie sonstige Wasserversorgungs- und Kanalisationsunternehmen im Sinne des § 12 Abs. 4 Wasserbauten der im § 1 bezeichneten Art ohne Beihilfe aus Bundesmitteln oder Mitteln des Wasserwirtschaftsfonds durchführen.

#### Neuer Text:

aus Bundesmitteln dann gewährt werden, wenn die Kosten der erforderlichen Instandhaltungs- sowie Betriebsmaßnahmen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Verpflichteten übersteigen, wenn die Verpflichteten in den Betreuungsdienst der Länder oder der Wildbach- und Lawinenverbauung aufgenommen werden oder wenn sie einem Wasserverband oder einer Wassergenossenschaft nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 zur Instandhaltung der Gewässer sowie des Betriebes von Hochwasserrückhalteanlagen angehören.

§ 31. (3) Der Förderungsnehmer hat die von ihm geprüfte Abrechnung des fertiggestellten Vorhabens innerhalb Jahresfrist nach Fertigstellung mit den zur Beurteilung und Kollaudierung erforderlichen Unterlagen, insbesondere dem Abrechnungsbericht und den maßstab- und lagegerechten Ausführungsplänen in übersichtlicher Form vorzulegen. Legt . . . . werden.

(4) Nach Vorliegen der Bauvollendungsmeldung, spätestens jedoch nach Vorliegen der Abrechnung ist die Kollaudierung und die endgültige Feststellung des Förderungsausmaßes zu veranlassen.

#### Abgabenbefreiungen

§ 32. (1) unverändert.

(2) Die Befreiung nach Abs. 1 ist auch dann gegeben, wenn Gebietskörperschaften, Gemeindeverbände, Wassergenossenschaften, Wasserverbände sowie sonstige Unternehmen im Sinne des § 12 Abs. 3 Wasserbauten der im § 1 bezeichneten Art ohne Förderung aus Bundes- oder Fondsmitteln durchführen.